

(A)

(C)

703. Sitzung

Bonn, den 18. Oktober 1996

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Edmund Stolber: Meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren, ich eröffne die 703. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 50 Punkten vor. Punkt 17 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Punkt 47 wird nach Tagesordnungspunkt 5 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Bevor wir zur Wahl des neuen Präsidenten kommen, möchte ich mich an die Tradition des Hauses halten und einen kurzen **Rückblick auf die Arbeit des Bundesrates im vergangenen Jahr** geben.

Im Bundesrat vollzieht sich die **Mitverantwortung der Länder für die Entwicklung ganz Deutschlands**. In diesem Sinn der Mitwirkung und Mitverantwortung hat der Bundesrat auch im vergangenen Jahr hart gearbeitet. Er hat gut 100 **Gesetzentwürfe der Bundesregierung**, 136 **Gesetzesbeschlüsse** des Bundestages im 2. Durchgang sowie 163 **Verordnungen** behandelt. 25 **Gesetzentwürfe des Bundesrates** und zahlreiche **Entschließungsanträge** zeugen davon, daß der Bundesrat auch in beträchtlichem Maße politisch initiativ ist. Im Plenum wurden fast 700 **Tagesordnungspunkte** bewältigt.

Diese Arbeitslast kann man sicherlich auch mit einem kritischen Auge sehen. Ist sie doch ein Zeichen der nach wie vor hohen Regelungsdichte, die wir uns leisten. Ich hoffe, daß sich **Verwaltungsvereinfachung** und **Aufgabenabbau** der öffentlichen Hand auch einmal in der **Eindämmung der Beschlußflut der Parlamente** niederschlagen.

Die Wahrnehmung der bundesstaatlichen Mitverantwortung des Bundesrates durch die Öffentlichkeit entspricht nicht immer dem Gewicht und der Koordinierungsleistung des Bundesrates. Um die Beachtung in der Öffentlichkeit zu stärken, haben wir in diesem Jahr erstmals den **Medienpreis des Bundesrates** verliehen.

180 Vorlagen der Europäischen Union erweisen die enge Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union. In hohem Maße sind unsere politischen Entscheidungen und unsere politische Ordnung von Brüssel mitbestimmt. Mit den Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz der Europäischen Union hat der Bundesrat erneut eindringlich deutlich gemacht, daß er die Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses begrüßt, aber auch eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen der europäischen und der nationalen Ebene für erforderlich hält. Wir werden in Zukunft verstärkt ein wachsames Auge auf die **Wahrung des Subsidiaritätsprinzips** werfen müssen. Wir müssen über die Rückführung von Kompetenzen auf den Bund und die Länder sprechen und verhandeln. Hier geht es auch um die Existenz der Staatlichkeit der Länder in einem zusammenwachsenden Europa.

(D)

Wir sind uns einig: Europa soll ein Europa der Bürger sein. **Bürgernähe** erfordert aber **weniger Zentralismus**, **weniger Anonymität** von Entscheidungen und Verantwortung, vielmehr überschaubare, identitätsstiftende Einheiten. Gerade deshalb ist es notwendig, daß die Länder und Regionen im Interesse ihrer Bürger ihren Platz in einem vereinten Europa nicht nur behalten, sondern ihre Position weiter stärken.

Unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag und in diesem Hause spiegeln sich natürlich im Erfolg oder Mißerfolg von Gesetzesinitiativen wider. Zugleich wird darin aber auch die **eigenständige verfassungsrechtliche und politische Stellung des Bundesrates** in unserer politischen Ordnung deutlich. Der Bundesrat trägt Verantwortung für die Interessen der Länder und Verantwortung für den Gesamtstaat. Über allem notwendigen politischen Streit eignet er sich nicht zur parteipolitischen Profilierung und zur Fundamentalopposition gegenüber der Bundestagsmehrheit.

Ich zitiere hier ein Wort des Kollegen Johannes Rau in seiner Abschiedsrede vor einem Jahr; wohlgemerkt, als Bundesratspräsident. Er sagte damals: „Demokratie ist ohne die Kunst des Kompromisses nicht lebensfähig.“ – Das ist in besonderem Maße das Leitmotiv, aber auch die Verpflichtung des Bun-

Präsident Dr. Edmund Stoiber

- (A) desrates innerhalb des Institutionengefüges. Gerade unser im Verhältnis zu anderen Staaten kompliziertes und fein austariertes Regierungssystem ist wie kein anderes **auf die Fähigkeit zum Kompromiß und zur Zusammenarbeit angewiesen**. Sonst kann es nicht funktionieren. Sicher: Politische Auseinandersetzung mit klaren und auch gegensätzlichen Standpunkten ist in der Demokratie notwendig. Sie ist der Treibsatz für die Fortentwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Aber es gilt auch: Nur mit dem allseitigen Willen zum Kompromiß kann man die Probleme unseres Landes und seiner Bürger lösen.

Zur Konsens- und Kompromißfindung ist der Bundesrat in besonderem Maße auf das unmittelbare und kontinuierliche Gespräch mit der Bundesregierung und mit dem Bundestag angewiesen. Für mich und viele in diesem Hause ist das der entscheidende Grund gewesen, warum wir uns im letzten Monat für den **Umzug des Bundesrates nach Berlin** zugleich mit Bundesregierung und Bundestag ausgesprochen haben. Ich möchte allen danken, die sich zu dieser historischen Entscheidung durchgerungen haben. Ich habe aber auch Verständnis und Respekt für diejenigen, die aus gewichtigem Grund für den Verbleib in Bonn eingetreten sind. Ich danke auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesrates, daß sie die Entscheidung mit Disziplin mittragen, auch wenn sie nicht dem Wunsch des größeren Teils entspricht.

- (B) Für mich ging es bei dieser entscheidenden Abstimmung um die Grundfragen der Arbeitsfähigkeit des Bundesrates, seiner Kooperation mit anderen Verfassungsorganen und seines Gewichtes im politischen Entscheidungsprozeß.

Inhaltlich wurde die Arbeit des Bundesrates von den Aufgaben bestimmt, die in der gegenwärtigen Situation unseres Landes vordringlich sind. Die Öffnung der Grenzen, die Formierung und Dynamik neuer Wirtschaftsräume, die Verfügbarkeit von Kapital und Wissen überall auf der Erde, das weltweite Netz von Kommunikation und Information haben zu einer bisher nie gekannten **Globalisierung von Wirtschaft, Politik und Kommunikation** geführt. Der Wettbewerb um Märkte, Produkte, Innovationen, Kosten und Arbeitsplätze wird immer schärfer. Wir dürfen auf diese globale Situation, die alle Industriestaaten gleichermaßen trifft, nicht starren wie das Kaninchen auf die Schlange. Wir müssen unsere eigenen Spielräume konsequent nutzen.

Wir brauchen **mehr Innovation** in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Wir brauchen **mehr Forschung** und ihre technologische Umsetzung, **neue Produkte, neue Märkte** und eine **gute berufliche Qualifizierung**. Wir müssen die **Kostenbelastung unserer Wirtschaft senken**, für niedrigere Lohnnebenkosten, Steuern und Abgaben sorgen. Wir brauchen **mehr Selbständige** und eine Kultur der Selbständigkeit. Wir müssen den **Staat und die Verwaltung verschlanken**. All das brauchen wir, um den Standort Deutschland für die Zukunft fit zu machen und damit auch die drängendste Sorge unserer Bürgerinnen und Bürger auszuräumen: die Arbeitslosigkeit.

Diese Probleme schlugen sich besonders in den umstrittensten Punkten der Agenda des Bundesrates nieder. Ich denke z. B. an das „Sparpaket“, die dritte Stufe der Gesundheitsreform und die Reform des öffentlichen Dienstes. In manchen Fragen sind wir von zufriedenstellenden Lösungen noch um einiges entfernt. Unser Land wird uns in diesem Hause und gegenüber dem Bundestag noch mehr Kompromißfähigkeit abverlangen. (C)

Wir müssen den **Bürgern Einschränkungen zumuten**, um die Zukunft unseres Landes zu sichern. Dabei gilt es die **soziale Symmetrie zu beachten**. Der in 50 Jahren erarbeitete Konsens für unsere demokratische Ordnung ist ein kostbares Gut. Sozialer Friede, politische Kompromißfähigkeit und demokratische Stabilität gehören untrennbar zusammen.

Kennzeichen des globalen Wandels, den wir bestehen müssen, ist der Wettbewerb. Dafür ist Föderalismus eine gute Voraussetzung. Denn er mobilisiert durch den Wettstreit der Länder untereinander ein erhebliches Potential an Innovation für die Entwicklung unseres Landes. Das ist eine wesentliche Dimension des Föderalismus, die heute immer bedeutsamer wird. In Zeiten eher gesättigten Wohlstandes konnten wir mehr über Umverteilung rasonieren. Heute müssen wir mehr als bisher vor allem unsere Leistungspotentiale im gesunden und kreativen Wettbewerb ausschöpfen. **Wettbewerb und Wettstreit der Länder** sind ein **beachtliches Innovationspotential**, das für ganz Deutschland zusehends wichtiger wird.

Überschaubare Einheiten sind besonders kreativ und ideenreich, um den bestmöglichen Weg in die Zukunft zu erproben. Wir erleben heute innerhalb der Europäischen Union einen Wettbewerb beim **Umbau des Sozialstaates**, wenn ich daran denke, was Österreich, Holland, Schweden, Finnland, Frankreich und viele andere Länder getan haben oder noch vor sich haben. Ich sage noch einmal: Der Wettbewerb fördert die Innovation. Regionalismus und Globalisierung sind nicht Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig. **Zentralismus lähmt; der Föderalismus sollte beflügeln**. (D)

Damit stelle ich nicht den Grundsatz in Frage, für vergleichbare Verhältnisse in unserem Lande zu sorgen. Wir entziehen uns auch nicht der nationalen Aufgabe: der **Solidarität mit den neuen Ländern**. Aber die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat gezeigt, daß wir durch den Wettbewerb der Länder gemeinsam besonders erfolgreich waren. Der Föderalismus hat entscheidend dazu beigetragen, daß wir in der alten Bundesrepublik Deutschland eine gleichmäßigere Entwicklung haben als in allen zentral orientierten Staaten. Ich bin der festen Überzeugung, daß wir über den Föderalismus auch die **Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den neuen Ländern und den alten Ländern** in entscheidendem Maße vorantreiben werden und der Föderalismus hier eine ganz entscheidende Rolle spielen wird.

Als Beispiel dafür, wie uns heute die **kreative Kraft des Föderalismus** vorantreiben kann, nenne ich zuerst den Bereich von **Bildung und Wissenschaft**. Hier,

Präsident Dr. Edmund Stoiber

- (A) im Kernbereich der Länderzuständigkeiten, tut uns Wettbewerb sehr gut, um im internationalen Vergleich bestehen zu können. Erprobungsfelder könnten sein: **straffere Studiengänge und Hochschulabschlüsse**; die **Spezialisierung** und damit Profilierung **von Hochschulen**, die nicht alle das komplette Angebot vorhalten müssen; **Modelle verstärkter Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft**; Schulversuche, um **gleiche Ausbildungsqualität in kürzerer Ausbildungszeit** zu erzielen.

Ich denke auch an den Wettbewerb der Länder bei spezifischen Lösungen für die **Vereinbarung von Ökonomie und Ökologie**; beim Bemühen um die **beste Sicherheit unserer Bürger vor Straftätern**; bei Reform, **Effizienzsteigerung und Aufgabenabbau im öffentlichen Dienst**.

Die Länder müssen, wenn sie auf mehr Wettbewerb setzen, allerdings zu größeren regionalen Strukturunterschieden bereit sein, wie es **Bundespräsident Herzog** kürzlich in einer eindrucksvollen Rede gesagt hat. Wir brauchen **mehr „Mut zur Individualität“**.

Diese Individualität ist es, die den Kern der Legitimation des Föderalismus und die Quelle des Landesbewußtseins ausmacht. Zu Recht betont Bundespräsident Herzog, daß die Länder wegen ihrer Nähe zu den Problemen der Bürger eine besondere Verantwortung für die kulturelle Vielfalt und für die Gewährleistung des dichten Netzes von Verkehrs-, Forschungs-, Kunst- und Bildungsinfrastruktur haben. Viele und vielfältige Bildungseinrichtungen über die gesamte Fläche unseres Landes verteilt zu haben, werde immer ein Ruhmesblatt des Föderalismus bleiben.

Um dies in Zukunft noch besser zu gewährleisten, regt der Bundespräsident eine klarere Verteilung von Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern an, die eine erhebliche Stärkung der Länder nach sich ziehen sollte. Dem können wir alle, so glaube ich, nur zustimmen.

Ich danke allen Mitgliedern des Bundesrates sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ländern und dem Sekretariat des Bundesrates für die gute Zusammenarbeit. Ich wünsche meinem Nachfolger, dem Nachbarn aus Baden-Württemberg, eine glückliche Hand, Augenmaß und Weitsicht, um auch in Zukunft das Schiff des Bundesrates auf Kurs zu halten. – Herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich rufe den **Punkt 1 der Tagesordnung** auf:

Wahl des Präsidiums

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1996 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Erwin Teufel, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Alfred Sauter (Bayern), Schriftführer:

(C)

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Ein herrliches Gefühl, meine sehr verehrten Damen und Herren!

(Heiterkeit)

Danach kann ich feststellen, daß Herr Ministerpräsident Erwin Teufel für das Geschäftsjahr 1996/97 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates** gewählt ist.

Herr Ministerpräsident Teufel, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

(D)

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Ich nehme die Wahl an.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Herr Ministerpräsident, dann darf ich Ihnen die Glückwünsche des Hauses aussprechen.

(Beifall – Gratulation vor dem Präsidententisch)

Meine Damen, meine Herren, diese Wahl zeigt natürlich auch, daß der Bundesrat die Kraft der Einheit in den entscheidenden Fragen immer wieder beweist.

(Heiterkeit)

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem üblichen Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Herrn Professor Dr. Kurt Biedenkopf, und zur **Dritten Vizepräsidentin** die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Präsident Dr. Edmund Stoiber

(A) Die Vorschläge sind einstimmig angenommen.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß die genannten Kollegen diese Wahl ebenso wie ich selbst annehmen, und spreche auch ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit eine Nebenbemerkung! Ich bitte den Kollegen Teufel und die Kolleginnen und Kollegen um große Nachsicht, daß ich beim Amtsantritt des Kollegen Teufel in der nächsten Sitzung des Bundesrates nicht anwesend sein kann. Wir weihen in München das Prinzregententheater ein. Ich glaube, die Ministerpräsidenten haben Verständnis dafür, daß mich diese lokale Situation zwingt, in München zu bleiben. Ich bitte darum, das so zu sehen und darin keine Mißachtung des neuen Bundesratspräsidenten zu erblicken.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter.

(B) Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Staatssekretär Gustav Wabro (Baden-Württemberg) zum **Vorsitzenden**, Herrn Staatsminister Professor Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**, Herrn Staatssekretär Dr. Günter Ermisch (Sachsen) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Minister Gerd Walter (Schleswig-Holstein) zum **dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer** für das Geschäftsjahr 1996/97 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit sind der Vorsitzende der Europakammer und die drei Stellvertreter **einstimmig gewählt**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 730/96)

Für diese Wahl liegt Ihnen in Drucksache 730/96 ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Schriftführer

Ich schlage gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1996/97 Herrn Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern) als Schriftführer wiederzuwählen.

Ferner wurde in den Vorgesprächen Einvernehmen erzielt, Frau Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) als Nachfolgerin für Herrn Minister

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) zur Schriftführerin zu wählen. (C)

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen.

Damit sind die beiden Schriftführer **einstimmig gewählt**.

Bei Herrn Dr. Behrens möchte ich mich im Namen des gesamten Hauses für seine Arbeit als Schriftführer des Bundesrates bedanken.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 5:

... **Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)** (Drucksache 743/96)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Damen und Herren! Über Gesetzentwürfe zur Reform des Sexualstrafrechts, d. h. zu den §§ 177 bis 179 des Strafgesetzbuches, wird seit 1983 beraten. Allein im Jahr 1995 wurden vier Entwürfe in den Bundestag eingebracht: je ein Gesetzentwurf des Bundesrates, der Fraktion der SPD, der PDS sowie der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion. Ferner hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im selben Jahr einen Antrag zur Reform des Sexualstrafrechts und strafprozessualer Regelungen zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in den Bundestag eingebracht. (D)

Der Bundestag hat über die Entwürfe und den Antrag in erster Lesung beraten und die Vorlagen jeweils zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Zu dem gesamten Rechtsvorhaben hat der Rechtsausschuß des Bundestages am 6. Dezember 1995 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis durchgeführt. Die Ergebnisse der Anhörung und die darin gegebenen Anregungen sind in die abschließende Beratung des Rechtsausschusses eingeflossen. Der Rechtsausschuß hat dem Bundestag empfohlen, den Entwurf der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion mit einer modifizierten Widerspruchsklausel in § 177 Abs. 5 StGB anzunehmen und die Entwürfe der übrigen Fraktionen sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und anderer Abgeordneter abzulehnen.

In seiner 104. Sitzung am 9. Mai 1996 hat der Deutsche Bundestag aufgrund der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses den von der Regierungskoalition eingebrachten Gesetzentwurf mit einer entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abgeänderten Widerspruchsklausel angenommen.

Der verabschiedete Gesetzentwurf enthält in Absatz 5 des § 177 eine **Widerspruchsklausel**, wonach das Verbrechen „Vergewaltigung in der Ehe“ nicht verfolgt werden kann, wenn das mit dem Täter verheiratete Opfer der Strafverfolgung widerspricht.

Karl Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin

- (A) Wegen dieser Klausel haben die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. In seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 hat der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Am 20. Juni 1996 hat der Vermittlungsausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages dahin gehend vorgeschlagen, daß § 177 Abs. 5, also die Widerspruchsklausel, gestrichen werden soll.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1996 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit von 327:320 Stimmen abgelehnt. Damit ist das Gesetz in der ursprünglich vom Bundestag verabschiedeten Fassung wiederhergestellt.

Der Bundesrat wird nunmehr darüber zu entscheiden haben, ob er gegen das vom Bundestag am 9. Mai 1996 beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes Einspruch einlegen soll.

Hiermit endet meine Berichterstattung. Herr Präsident, gestatten Sie mir, noch zwei, drei Sätze zu diesem Problem vorzutragen!

- (B) Meine Damen und Herren, ich dachte eigentlich, daß das Strafrechtsänderungsgesetz die **Diskriminierung von Ehefrauen im Sexualstrafrecht** endlich zu einem kuriosen Kapitel der Strafrechtsgeschichte machen würde. Aber nunmehr, nachdem der Deutsche Bundestag – zwar nur mit der Mehrheit von einigen wenigen Stimmen – der Empfehlung des Vermittlungsausschusses nicht gefolgt ist und damit die Widerspruchsklausel zur Hintertür für eheliche Straftäter gemacht hat, bin ich der Auffassung, daß hier eigentlich ein Anachronismus besteht.

Ich zweifle an der laut bekundeten Absicht in der politischen Verantwortung stehender Männer, Ehefrauen in gleicher Weise wie unverheiratete Frauen zu achten. Wenn die Widerspruchsklausel bestehen bleiben sollte, sind Ehefrauen anderen Frauen gegenüber diskriminiert. Das kann doch nicht so stehenbleiben!

Ich bin der Auffassung, daß die Abgeordneten, die im Bundestag für die Beibehaltung der Widerspruchsklausel gestimmt haben, ihre Entscheidung noch einmal überdenken sollten. Ich habe die Abgeordneten des Deutschen Bundestages noch einmal dementsprechend angeschrieben. Meines Erachtens ist die Zeit vorbei, daß eine Ehefrau eine Frau zweiter Klasse ist. Ich bitte darum, das bei Ihrer Entscheidung hier heute auch zu bedenken. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Edmund Stolber: Meine Damen, meine Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt, so

daß das Gesetz in unveränderter Fassung zur Abstimmung steht. (C)

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob Einspruch gegen das Gesetz eingelegt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 43 Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen gegen das Gesetz Einspruch eingelegt.

Wir kommen, wie besprochen, zu Tagesordnungspunkt 47:

Gesetz zur Änderung des **Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG) (Drucksache 744/96)

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß hat sich Herr Minister Dr. Walter zu Wort gemeldet.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich darf kurz den Bericht aus dem Vermittlungsausschuß erstatten.

Dem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes liegt eine von Bayern angestoßene Bundesratsinitiative zugrunde, die im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages – im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – eine Verfremdung und Mutation erfahren hat. Dies hat in der Länderkammer dann keine ungeteilte Goutierung gefunden, so daß am 5. Juli dieses Jahres der Vermittlungsausschuß mit insgesamt 15 Petita, die mehr oder weniger gewichtig waren, angerufen wurde. (D)

Weil die Sach- und Rechtslage so komplex und schwierig war, wurde vom Vermittlungsausschuß eine Expertengruppe aus Vertretern der Bundesregierung, des Bundestages und der Länder mit der Vorbereitung des Vermittlungsverfahrens beauftragt. Diese Expertengruppe hat ein Ergebnis, einen **Kompromiß** erzielt – den der Herr Präsident hier heute schon grundsätzlich als erstrebenswert bezeichnet hat –, der dann im Vermittlungsausschuß eine breite Mehrheit gefunden hat.

Lassen Sie mich kurz die wesentlichen Punkte darstellen!

Erstens. Soweit der Bundesrat die Streichung einer besonderen gesetzlichen Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfolgt hat – da dieser bereits Verfassungsrang hat und die einfachgesetzliche Verankerung den Eindruck erwecken könnte, daß der Gesetzgeber zusätzliche Erleichterungen auf der Anforderungsebene schaffen wollte –, empfiehlt der Vermittlungsausschuß hierzu zwar die Beibehaltung der ausdrücklichen **Textverankerung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, allerdings in Anlehnung an die vom Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages abweichende Textfassung der ursprünglichen Bundesratsinitiative.

Zweitens. Der Bundesrat wollte die Streichung der **Legaldefinition des „Standes der Technik“** in § 7a des Gesetzes erreichen, da diese infolge neuer unbe-

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter

- (A) stimmter Rechtsbegriffe dem Gebot der Vereinfachung von Rechtsvorschriften widerspricht. Das Vermittlungsergebnis hält zwar an einer Legaldefinition fest, schlägt aber eine wesentlich kürzere Formulierung vor.

Drittens. Soweit der Bundesrat die Streichung bundesrechtlicher Vorgaben zur **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte** verlangt und diesbezügliche Regelungen den Landesgesetzgebern vorbehält, hat der Vermittlungsausschuß die Regelungspflicht in eine **Kann-Regelung** abgeschwächt, die den Ländern jetzt freie Hand läßt.

Viertens. Der Bundesrat wollte des weiteren einen Wegfall der Regelprivilegierung der Wasserkraft im Rahmen der Erhaltung und Renaturierung von Gewässern erreichen. Die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses schwächt auch diese Regelprivilegierung in eine **Kann-Privilegierung** ab und begrenzt eine solche überdies auf die Fälle der **bereits vorhandenen Wasserkraftnutzung**.

- (B) Fünftens schließlich sollte die **Festsetzung von Überschwemmungsgebieten** nach dem Anrufungsbegehren des Bundesrates im Wasserhaushaltsgesetz nur soweit zwingend vorgeschrieben werden, als dies zur Erreichung bestimmter, enumerativ aufgeführter Ziele vorbeugenden Hochwasserschutzes erforderlich ist. Außerdem hat der Bundesrat die Aufhebung der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die Landwirtschaft begehrt. In der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses werden die begehrte Konkretisierung und Einschränkung der Festsetzungspflicht aufgegriffen sowie darüber hinaus auch die gesetzlich vorgesehenen **Ausgleichszahlungen auf die Fälle einer Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen begrenzt**.

Den Anrufungspetita des Bundesrates konnte somit zumindest teilweise Rechnung getragen werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung bereits am 10. Oktober 1996 angenommen. Der Bundesrat sollte dem folgen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Meine Damen, meine Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Frau **Staatsministerin Professor Männle** aus Bayern gibt ihre Ausführungen zu **Protokoll ***).

Wir kommen damit zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** in der vom Bundestag auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses beschlossenen Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es ist noch über die von Baden-Württemberg in Drucksache 744/1/96 beantragte Entschließung zu befinden. Wer stimmt dieser zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

*) Anlage 1

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

(C)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (**AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG**) (Drucksache 682/96)

Zur Wort gemeldet hat sich Herr Ministerpräsident Professor Biedenkopf.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die notwendige Rentendiskussion in unserem Land wird in den neuen Ländern von der Diskussion der Probleme überlagert, um die es uns heute geht. Dabei spielt die Parole vom angeblichen Rentenstrafrecht eine entscheidende Rolle. Wer nur auf die Berichterstattung zahlreicher Medien angewiesen ist, könnte den Eindruck gewinnen, als hätten 95 % aller Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern unter den Auswirkungen des Anwartschaftsüberführungsgesetzes zu leiden.

Deshalb scheinen mir einige **Klarstellungen** erforderlich:

Erstens. **Alle Ansprüche aus der allgemeinen Sozialversicherung der DDR** wurden ausnahmslos und in vollem Umfang **rentenrechtlich eingelöst**.

Zweitens. **Alle in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworbenen Ansprüche** werden vollinhaltlich bis zur Beitragsbemessungsgrenze **erfüllt**.

Drittens. Die **Ansprüche und Anwartschaften der 31 Sonder- und Zusatzsysteme der DDR** zugunsten bestimmter Personengruppen wurden **ins Rentenrecht überführt** und lösen damit Rentenansprüche oder -anwartschaften aus.

(D)

Viertens. Lediglich für einzelne eng definierte Personengruppen erfolgt keine umfassende Überführung in das Rentenrecht. Insoweit werden Versprechungen der DDR an die betroffenen Berufsgruppen nicht eingelöst. Das hat jedoch nichts mit einem angeblichen Rentenstrafrecht zu tun. Wir weigern uns in diesen Fällen vielmehr, **ungerechtfertigte Privilegien** über Jahrzehnte hinaus aufrechtzuerhalten. Diese Weigerung entspricht dem **Gebot der Gerechtigkeit**.

Für die meisten Sonder- und Zusatzversorgungen waren **keine** entsprechenden **Beiträge entrichtet** worden. Es gab auch keinen sonstigen volkswirtschaftlichen Gegenwert für solche Ansprüche. **Rücklagen**, aus denen die versprochenen Leistungen bei Fälligkeit hätten gezahlt werden können, wurden **nicht gebildet**. Die **Grundsätze des Rentenrechts**, das auf vorher erbrachten angemessenen Beitragsleistungen beruht, werden somit in diesen Fällen **nicht verletzt**.

Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für die Ergänzung des AAÜG bestand nie. Trotzdem wollen auch wir die Ergänzung dieses Gesetzes. Sie ist politisch unumgänglich, um gewisse im Gesetzesvollzug sichtbar gewordene Abgrenzungsprobleme zu lösen.

Das vorliegende Gesetz schießt nach unserer Überzeugung aber über dieses Ziel hinaus. Eine Zustimmung zum Gesetzesbeschluß des Bundestages

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) würde nach unserer Meinung zu neuen Forderungen ermutigen und neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Deshalb bedauere ich es, daß die Bemühungen des Freistaates Sachsen bisher gescheitert sind, die **Änderungen des AAÜG in einem vertretbaren Rahmen zu halten**. Der Bundesrat ist im Begriff, einem Gesetz zuzustimmen, das dem 1. Sekretär der SED auf Kreisebene Höchstrenten garantiert. Wir sind damit bereit, führenden SED-Funktionären die Versprechen der ehemaligen DDR-Staatsführung einzulösen, die im wahrsten Sinne des Wortes leere Versprechungen waren. Wir sind also im Begriff, diese leeren Versprechungen in geldwerte Ansprüche umzuwandeln.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages haben künftig mit **Entgeltbegrenzungen** zu rechnen: die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit und die Bezieher der vergleichsweise hohen Gehälter ab E 3 – das ist die Gehaltsgruppe der damaligen DDR –, sofern sie zu den bisher schon von Entgeltbegrenzungen betroffenen Berufsgruppen gehörten. E 3 bedeutet, daß es sich um Funktionsstellen handelt, deren Einkommen 1950 beim Zehnfachen und 1989 noch immer beim knapp Dreifachen des Durchschnittsverdienstes der DDR lagen. Dabei muß man wissen, daß die normale Einkommensspreizung in der DDR 1:3 betrug, also zwischen rund 600 bzw. 700 Mark bis etwa 2 000 Mark lag.

- (B) Nach unserem **Änderungsantrag** soll die **Gehaltsgruppe E 3 durch E 5**, also eine niedrigere Gehaltsgruppe, **ersetzt werden**. Dieses Gehalt lag 1950 beim Siebenfachen und 1989 noch immer beim 2,2fachen des Durchschnittsverdienstes in der DDR. Es wäre immer noch großzügig, praktisch allen Betroffenen unterhalb dieser Einkommensgruppen jetzt Anwartschaften zuzuerkennen und damit den jetzigen und späteren Rentnern Ansprüche bis zur Beitragsbemessungsgrenze einzuräumen.

Nach unseren Vorstellungen würde etwa die Hälfte derjenigen, für die das geltende Recht Entgeltbegrenzungen vorsieht, die volle Rente erhalten. Bei Annahme des Gesetzesbeschlusses des Bundestages sind es sogar 75 % der bisher von der Entgeltbegrenzung Betroffenen, die jetzt ihre volle Rente erhalten. Die **finanziellen Folgen sind beträchtlich**.

Bei Annahme unseres Änderungsvorschlags muß über die kommenden Jahre hinweg mit Mehrkosten in Höhe von rund 12 Milliarden DM gerechnet werden; bei Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluß mit Mehrkosten in Höhe von rund 20 Milliarden DM. Davon trägt der Bund rund ein Drittel; die ostdeutschen Länder tragen rund zwei Drittel.

Die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzes wird den neuen Ländern allein im Jahr 1997 Mehrausgaben von 100 Millionen DM bescheren. Diese Summe wird Jahr für Jahr deutlich ansteigen und erst in ca. 15 bis 20 Jahren den Höchstpunkt erreichen. Wir wissen schon heute nicht genau, wie wir diesen Anteil künftig finanzieren sollen. Aber das ist nicht das Entscheidende. Das Entscheidende ist vielmehr, daß wir auch nicht wissen, wie wir diese Privilegienfortschreibung denjenigen erklären sollen, die sich nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbe-

reinigungsgesetz mit minimalen Anwartschaften (C) oder Ansprüchen zufriedengeben müssen. Niemand wird den Opfern des Unrechtregimes erklären können, warum wir für ihre Peiniger Leistungen beschließen, die wir ihnen, den Betroffenen, den Opfern, nie gewähren können.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf)

Niemand kann den Menschen in Sachsen erklären, warum sie zwei Drittel der Kosten für diese Form der Privilegierung derer bezahlen sollen, die sie jahrelang haben unterdrücken helfen. Es gibt nach unserer Überzeugung keinen vernünftigen Grund für eine derartige Entscheidung. Was bisher vorgetragen wurde, kann uns nicht überzeugen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, sondern den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit wir über dieses besondere Problem noch einmal in Ruhe nachdenken können.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit, Herr Dr. Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin Herrn Ministerpräsidenten Biedenkopf sehr dankbar dafür, daß er klargestellt hat, daß es hier nicht um „Rentenstrafrecht“ geht – ein Teufelswort! Denn keine Rente, die als Normalrente durch Beiträge erworben wurde, wird gekürzt. Diese Renten sind, einschließlich der Renten aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung, von der gesamtdeutschen Rentenversicherung übernommen worden. Es handelt sich hier um **Zusatz- und Sondersysteme**. (D)

Als ich damals erste Verhandlungen zur Sozialunion mit den Vertretern des DDR-Ministeriums führte und mir der Vertreter der DDR auf die Frage, wieviel Sonder- und Zusatzsysteme es gebe, antwortete, er wisse es nicht, dachte ich, er sei in eine Blockadehaltung verfallen. Heute leiste ich Abbitte. Es ist wirklich ein völlig **undurchsichtiges System von Bevorzugungen** gewesen.

Ein solches System zu überführen ist relativ schwierig, vor allen Dingen unter der Maxime der **Gerechtigkeit**. Die Gerechtigkeit hat zwei Seiten. Die eine Seite ist, daß derjenige, der Ansprüche erworben hat, nicht benachteiligt werden darf. Die andere Seite ist allerdings, daß diejenigen, die von dem System unterdrückt, schikaniert und drangsaliert wurden, jetzt nicht nachträglich noch die Bevorzugung derjenigen mitbezahlen müssen, die sie drangsaliert, schikaniert und bespitzelt haben, daß ein Stasi-Offizier keine höhere Rente bekommt als derjenige, den er bespitzelt hat. Ich bitte darum, alle Leistungen auch einmal unter der Maxime zu sehen, was wir für die Opfer des SED-Regimes tun. Auch das ist eine Frage der Gerechtigkeit.

Es ist ohnehin eine Schwierigkeit, absolute Gerechtigkeit auf der Erde zu verwirklichen. Diejeni-

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) gen, die es versucht haben, haben sie meistens in Trümmer gelegt. Man käme der Gerechtigkeit durch eine **Einzelfallprüfung** am nächsten. Aber diese wäre abgeschlossen, wenn die Mehrheit der Anspruchsberechtigten nicht mehr lebt. Insofern muß man nach einer Lösung suchen. Ich gestehe zu, daß eine solche unvollkommen ist, weil sie nicht alle Forderungen erfüllt. Es gibt keinen „Königsweg“. Alle Regelungen mit Pauschalierungen bleiben unbefriedigend. Aber die Alternative heißt in der Tat: keine Lösung!

Wo die Grenze liegen soll – darauf hat auch der Herr Ministerpräsident hingewiesen –, kann man unterschiedlich beurteilen. Das ist bei Grenzen nun einmal der Fall. Wir setzen die Grenze höher als bisher an. Sie wird am **Hauptabteilungsleiter im Staatsapparat** und an den entsprechenden Funktionen bei NVA, Zoll, Volkspolizei und Parteien festgemacht. Es ist der Versuch, der Gerechtigkeit näher zu kommen, ohne den Anspruch zu erheben, sie sei damit vollkommen verwirklicht.

Wichtig ist jedoch, daß die Rentenversicherung so, wie wir sie gebaut haben, in der Lage war, über Nacht vier Millionen Renten aufzunehmen. Ich halte das für eine der größten Leistungen in der über hundertjährigen Geschichte der Rentenversicherung. Kein anderes System der Welt, im übrigen auch kein kapitalgedecktes System, hätte das geschafft.

- (B) Ich will die Gelegenheit nutzen, doch noch einmal darauf hinzuweisen, daß gerade die ältere Generation die erste ist, die von der deutschen Einheit eine Verbesserung ihrer Lebenslage erfährt. 16,7 Milliarden Ost-Mark wurden im letzten Jahr des Bestehens der DDR für vier Millionen Renten gezahlt; heute sind es 72,8 Milliarden D-Mark für dasselbe Gebiet und dieselbe Zahl von Rentnern.

Ich verteidige auch diesen **Aufholprozeß**. Schließlich ist es die Generation, die in diesem Jahrhundert am meisten mitgemacht hat: Einen Weltkrieg haben alle mitgemacht. Manche haben zwei Weltkriege, zwei Diktaturen erlebt; das unterscheidet sie von den Rentnern im Westen. Sie haben im Unterschied zu den Jungen nicht mehr so viel Zeit, das wettzumachen, was sie im Leben an Unrecht erleiden mußten.

So ist die **durchschnittliche Rente** der Männer von 572 Mark auf 1 772 DM **gestiegen**, um über 300%! Die durchschnittliche Rente der Frauen ist von 432 Mark auf 1 084 DM gestiegen; das ist eine Steigerung um 251%. Die **Frauenrenten in den neuen Ländern sind im Durchschnitt höher als die im Westen**, was nicht auf einer Sonderregelung, sondern auf unterschiedlichen Lebensbiographien und unterschiedlichen Erwerbsbeteiligungen basiert.

Ich verteidige dies, auch den **Transfer**, der von den Westkassen in die Ostkassen stattfindet. Man hätte sehr wohl darüber streiten können, wer ihn bezahlen soll. Aber die **Sozialversicherung ist eine Solidareinrichtung**. Auch ein regionaler Ausgleich ist nicht neu. Es gibt ihn seit eh' und je: zwischen Nord und Süd, zwischen Angestelltenversicherung und Landesversicherungsanstalt. Es entspricht dem Wesen

der Sozialversicherung, daß sie eine große „Solidaritätsveranstaltung“ ist. (C)

Ich möchte auch Einwänden aus Westdeutschland entgegentreten, daß ein Teil der Finanzen in den Rentenkassen (West), besonders in den Jahren 1990 und 1991, das Ergebnis einer Sonderkonjunktur, ausgelöst durch die deutsche Einheit, gewesen sei. Es ist ganz einfach: Der „Trabbi“ ist durch VW, Ford, BMW ersetzt worden. Die vielen Pendler, die in den neuen Bundesländern wohnen, zahlen in Westdeutschland. Das eignet sich nicht dazu, einen buchhalterischen Egoismus in die Rentendiskussion hineinzubringen. Die Rentenversicherung bleibt solidarisch. Sie hat in Sachen deutsche Einheit eine große Solidarleistung erbracht, auf die wir gemeinsam stolz sein können.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt ferner ein Antrag Sachsens in der Drucksache 682/1/96 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Über diesen Antrag stimmen wir zunächst ab.

Wer also den Vermittlungsausschuß aus dem im Antrag Sachsens angeführten Grunde anrufen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt dem Gesetz zu? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. (D)

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 9/96 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

7 bis 13, 16, 22 bis 24, 26 bis 28, 30, 33, 37, 39 bis 42, 44 bis 46 und 48.

Wer den darin enthaltenen **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Zu **Tagesordnungspunkt 16** – Gesetzentwurf zur Verlängerung und Vereinheitlichung sachenrechtlicher Fristen – hat Herr **Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)** eine **Erklärung zu Protokoll **)** abgegeben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 519/96)

Wortmeldungen? – Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

*) Anlage 2

**) Anlage 3

(A) **Prof. Ursula Männle** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir beraten heute zum drittenmal über einen bayerischen Gesetzentwurf zur Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Fast könnte ich sagen: *Ceterum censeo*, die Schwangeren müssen geschützt werden, ebenso die ungeborenen Kinder.

Wir haben im Verlauf der letzten Monate sehr häufig über das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz, das Beitragsentlastungsgesetz sowie das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch diskutiert. Bayern hat den Versuch, auf diesen Gebieten eine Entlastung zu erreichen, immer grundsätzlich unterstützt, aber in den Beratungen jedesmal deutlich gemacht, daß wir eine Ausnahme für Schwangere wünschen.

Die Diskussion hier im Hause verlief damals recht interessant. Grundsätzlich wurde Bayern darin recht gegeben, daß **Schwangere schutzbedürftig** sind und daher von der Reduzierung der Lohnfortzahlung ausgenommen werden müßten. Ich kann mich an die Beiträge einiger Redner erinnern; Herr Lafontaine hat dies geäußert. Auch die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hat die Bayerische Staatsregierung sehr nachdrücklich aufgefordert, hier auf alle Fälle initiativ zu werden. Aber wir waren mit unseren Änderungsanträgen jedesmal erfolglos. Auch dieser Gesetzentwurf, den Bayern eingebracht hat, hat in den Ausschüssen nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Es sind zwei Gründe genannt worden:

(B) Der erste Grund lautete, die A-Länder seien zwar grundsätzlich dafür, daß die Schwangeren hier ausgenommen würden. Aber da man die Reduzierung der Lohnfortzahlung insgesamt ablehne, könne man den bayerischen Anträgen in dem laufenden Verfahren nicht zustimmen. Das kann man aus formalen Gründen so sehen. Nur, meine sehr geehrten Damen und Herren, dieser **formale Grund** ist jetzt **entfallen**: Die Gesetze sind in Kraft getreten. Wir können die geltenden Gesetze durch unseren Gesetzentwurf jetzt ändern. Ich bitte Sie darum, Ihre Verweigerungshaltung aufzugeben. Wenn Sie tatsächlich der Meinung sind, daß Schwangere ausgenommen werden sollten, wenn Sie dieses Anliegen wirklich unterstützen und es nicht nur deswegen verfolgen, weil es sich gut macht, dann sollten Sie unserem Gesetzentwurf heute zustimmen. Er könnte dann vielleicht doch noch eine Mehrheit erreichen.

Der zweite Grund, der immer wieder genannt worden ist, lautete, die Gruppe sei nicht abgrenzbar; man müsse dann auch andere Gruppen heranziehen. Ich möchte hier an **Artikel 6 Grundgesetz** erinnern, der den besonderen Schutz von Ehe und Familie sowie den Schutz von Müttern in den Mittelpunkt stellt. Unsere Gesetze enthalten zahlreiche Bestimmungen, die speziell auf diese Gruppe hin ausgerichtet sind. Ich denke hierbei an das **Mutterschutzgesetz**, in dem ebenfalls Sonderregelungen enthalten sind, nach denen in den Mutterschutzphasen, wenn nicht voll gearbeitet wird, der vollständige Lohn bezahlt werden muß.

Die Gruppe ist **klar abgrenzbar**. Denn eine Frau ist entweder schwanger, oder sie ist es nicht. Es gibt ei-

nen alten Witz: „Ein bißchen schwanger gibt es nicht.“ – Man hat also keine Probleme, diese Gruppe anderen Gruppen gegenüber abzugrenzen. Man hat im übrigen den speziellen Auftrag des Artikels 6 des Grundgesetzes zu beachten. Von daher wäre es für uns nur folgerichtig, wenn man der bayerischen Initiative folgte. (C)

Ich kenne die Ergebnisse der Ausschußberatungen und weiß, daß sich hier im Hause nur in besonderen Ausnahmesituationen etwas ändert. Wir haben es im letzten Jahr ein einziges Mal erlebt, daß gegenüber den Vorabsprachen und gegenüber den Abstimmungen in der Vorbesprechung noch eine Änderung erfolgt ist. Ich bin zwar grundsätzlich Optimistin; aber ich glaube nicht, daß sich heute wiederum eine solche „Sternstunde“ ereignet.

Deswegen darf ich das wiederholen, was ich schon in einer der letzten Sitzungen gesagt habe: Der **Freistaat Bayern** wird für die betroffene Gruppe einen eigenen **Ausgleich aus Landesmitteln** anstreben. Wir werden in Bayern einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Bayern wird durch **einkommensabhängige Zahlungen** an Schwangere, die in den Zeiten ihrer Schwangerschaft von der Reduzierung der Lohnfortzahlung betroffen sind, einen Ausgleich schaffen. Wir glauben, daß wir damit diejenigen, die einkommensschwach sind, und die Alleinerziehenden erreichen.

Ich möchte abschließend betonen, daß der Freistaat Bayern damit seine Politik zum Schutze des ungeborenen Lebens und zum Schutze der schwangeren Frauen fortzusetzen gedenkt. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat jetzt Frau Ministerin Schubert aus Sachsen-Anhalt.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist gerade fünf Wochen her, daß die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag mit der Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates ihre Kürzungsgesetze weitgehend durchgesetzt haben. Das inzwischen in Kraft getretene Gesetzespaket beinhaltet zusätzliche Belastungen für Kranke, die Anhebung des Schwellenwertes für den gesetzlichen Kündigungsschutz, die vorgezogene Anhebung des Renteneintrittsalters für Frauen und die im Zusammenhang mit der bayerischen Initiative zur Diskussion stehenden Einschränkungen bei Lohnfortzahlung und Krankengeld.

Wenn nun angesichts dieser Unzulänglichkeiten und Grausamkeiten des gegen den Widerstand der Bundestagsopposition und des Bundesrates durchgeboxten Kürzungspakets schon jetzt die ersten Initiativen zur Revision von Vorschriften ergriffen werden, ist das eigentlich nicht verwunderlich. Ich prophezeie sogar, daß wir es bald mit weiteren gesetzgeberischen „Feuerwehraktionen“ zu tun haben werden.

Bemerkenswert ist allerdings, daß dieser Vorstoß von der bayerischen CSU-Landesregierung kommt;

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) dort ist die Einsichtsfähigkeit offenbar größer als bei den eigenen Abgeordneten im Bundestag, Frau Männle. Am 13. September hat nämlich die gesamte CSU-Landesgruppe für die Kürzungsgesetze gestimmt und damit die Verantwortung für die geltende Rechtslage übernommen, die mit dem vorliegenden Antrag nun wieder geändert werden soll.

Die sozialdemokratisch regierten Länder teilen die Auffassung, daß die **Einschränkungen bei der Lohnfortzahlung schwangerer Frauen eine besondere Härte** darstellen. Für diese Personengruppe ist Handlungsbedarf gegeben. Aber **auch chronisch Kranke, Alleinerziehende und Behinderte**, um nur einige Beispiele zu nennen, sind **besonders belastet** und haben es nicht verdient, bei einer Gesetzesänderung ausgespart zu bleiben. Wem sollte man hier Differenzierungen verständlich machen können, und mit welchen Argumenten?

Im übrigen können wir bei einer Gesetzeskorrektur auch nicht nur über Härtefallregelungen diskutieren und die hunderttausendfachen Proteste in den Betrieben gegen Einschränkungen bei der Lohnfortzahlung ignorieren, die teilweise unter Bruch von Tarifvereinbarungen vollzogen werden. Die Situation kann sich jederzeit wieder zuspitzen.

Die A-Länder setzen sich daher mit der SPD-Bundestagsfraktion für die **volle Wiederherstellung der bewährten Regelungen zur Lohnfortzahlung und zum Krankengeld ohne Beschränkung auf eine einzelne Personengruppe**, wie Bayern es möchte, ein. Die Einbringung des bayerischen Gesetzesantrages wird daher konsequent abgelehnt.

- (B) Frau Professor Männle, Sie haben zwar gesagt, die Gesetze seien in Kraft getreten. Aber besser werden sie dadurch nicht. Einzelne Gruppen herauszunehmen verwischt allenfalls die gesamte Ungerechtigkeit dieses Gesetzes. Deswegen sind wir gegen Ihren Antrag.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen auf Nichteinbringung, ein Antrag des Freistaates Bayern mit dem Ziel der redaktionellen Anpassung an die aktuelle Rechtslage sowie ein Antrag Schleswig-Holsteins auf Fassung einer EntschlieÙung vor.

Wir stimmen zunächst in positiver Form über die Einbringung ab: Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der Neufassung der Drucksache 519/2/96 beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wer ist für den EntschlieÙungsantrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 519/3/96? Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – (Drucksache 605/96)

Diesem Antrag von 13 Ländern ist zwischenzeitlich auch Baden-Württemberg als Mit Antragsteller beigetreten.

Das Wort hat Herr Staatsminister Leeb aus Bayern.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die öffentliche Diskussion in unserem Lande wird seit Monaten von einem überragenden Thema beherrscht, das nicht nur die Politik bewegt, sondern jeden einzelnen auch existentiell betrifft. Unsere Sorge gilt der **Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland**. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft soll gesichert, gestärkt oder auch wiederhergestellt werden. Ob ein industrieller Standort in einer globalen Wirtschaft interessant ist, hängt natürlich in erster Linie von den Produktionskosten ab. Es gibt aber auch noch andere bedeutende Faktoren.

In meinen Augen ist eine besonders wichtige Komponente eine **funktionierende Rechtspflege**, die die **Sicherheit von Investitionen**, auf einen langen Zeitraum hin gesehen, **garantiert**. Ein verlässliches Rechtssystem muß die Möglichkeit bieten, Ansprüche notfalls auch unter Zuhilfenahme der Gerichte schnell und zuverlässig durchsetzen zu können. Die Güte der Zivilrechtspflege wird dabei von zwei Faktoren bestimmt: Je überzeugender die gerichtliche Entscheidung für die Parteien ist und je schneller sie ergeht, desto rascher wird der Rechtsfrieden wiederhergestellt und bleiben Kosten und Risiken für Parteien und Anwaltschaft kalkulierbar. Unsere Gerichte leisten hier Außergewöhnliches.

(D)

Wer vorschnell die Richterdichte in unserem Lande im europäischen Kontext beklagt, vergleicht nicht nur häufig traditionell unterschiedlich gewachsene Rechtspflegesysteme; solche Vergleiche vernachlässigen natürlich oft auch die Ergebnisse. Wenn beispielsweise die bayerischen Amtsgerichte – nicht nur sie allein – Zivilverfahren im Schnitt in 3,6 Monaten und die Landgerichte solche in 6 Monaten erledigen, so liegen wir damit im europäischen Vergleich durchaus an der Spitze.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis: Der oberste englische Richter hat neulich dem britischen Justizminister ein Reformpaket für die Ziviljustiz empfohlen, das eine erste Verhandlung nach Klageeinreichung innerhalb von siebeneinhalb Monaten sicherstellen soll.

Unser hoher Standard der Rechtspflege verpflichtet uns dazu, nicht in Erstarrung zu verharren, sondern auf Herausforderungen der Zeit mit modernen

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) Antworten zu reagieren. Die Forderung nach effektiven Strukturen trifft auch die Justiz. **Steigender Geschäftslast** können wir angesichts der Haushaltslage nicht mit einer Mehrung der Zahl von Stellen begegnen. Vielmehr haben wir unsere eigenen Reserven zu mobilisieren und über die **Steigerung der Effektivität der gerichtlichen Verfahren** nachzudenken.

Die für die Rechtspflege in unserem Lande im wesentlichen verantwortlichen Justizminister der Länder haben dies frühzeitig erkannt und im Jahr 1994 eine Arbeitsgruppe beauftragt, weitere strukturelle Entlastungsmaßnahmen zur Vereinfachung, Straffung und Beschleunigung des Zivilverfahrens zu prüfen. Das Ergebnis der Arbeiten liegt Ihnen heute zur Abstimmung vor: der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Kernstücke des Entwurfs sind die **Stärkung des Einzelrichterprinzips**, die **verantwortungsvolle Einschränkung von Rechtsmitteln** in Verfahren, bei denen die Kosten außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen, und die **Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einführung einer Öffnungsklausel**, die dem Landesgesetzgeber die Einführung obligatorischer Schlichtungsverfahren in dafür geeigneten Bereichen ermöglicht.

Daneben treten Vereinfachungen einzelner Verfahrensvorschriften, die uns vielfach von erfahrenen Praktikern vorgeschlagen wurden.

- (B) Der **Einzelrichtereinsatz bei den Landgerichten** soll in erster Instanz durch ein flexibles System gestärkt werden. Soweit möglich, sollen Einzelrichter selbst entscheiden; soweit nötig, soll im Interesse gemeinsamer Beratung und besserer Überzeugungskraft die Entscheidungsmöglichkeit der Zivilkammer erhalten bleiben. In der Berufungsinstanz des Landgerichts soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Einzelrichter allein entscheiden zu lassen.

Die Rechtsmittel sollen in einem vertretbaren Umfang eingeschränkt werden. Die **Berufungssumme** soll künftig, wie jüngst auch vom Deutschen Juristentag gefordert, maßvoll auf **2 000 DM erhöht** werden. Die **Beschwerdewerte für Kostenentscheidungen** werden ebenfalls **heraufgesetzt**. Die Berufungsgerichte sollen außerdem die **Möglichkeit** erhalten, in geeigneten Fällen die **Annahme offensichtlich unbegründeter Berufungen** durch einstimmigen Beschluß **abzulehnen**. Das Rechtsmittelsystem in Wohnungseigentumssachen schließlich soll an dasjenige in Mietrechtsangelegenheiten angepaßt werden. Einzelvorschriften sollen die Abfassung von Urteilen erleichtern und dem übergeordneten Ziel der **Stärkung der ersten Instanz** dienen.

Eine wirkliche Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit muß aber auch an der **Quelle der Prozessflut ansetzen**. Über Jahrzehnte hat man dem Bürger den Eindruck vermittelt, er müsse sein Recht immer vor Gericht suchen. Daß es oftmals nervensparender, sinnvoller, kostengünstiger und natürlich auch dem Rechtsfrieden zuträglicher wäre, sich außergerichtlich zu einigen, ist ein wenig in Vergessenheit gera-

ten. Auch hier will der Gesetzentwurf neu ansetzen. (C) Die vorhandenen Schlichtungsangebote werden oft nicht genutzt, weil der Gegner nicht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bereit ist. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf die bereits erwähnte **Öffnungsklausel** vor. Auf diese Weise wird den Ländern ein Experimentierfeld eröffnet, auf dem Erfahrungen mit außergerichtlicher Streitbeilegung gesammelt werden können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Anliegen der Länder ist ernst. Dem Gesetzentwurf liegen nicht nur einstimmige Beschlüsse der Justizministerkonferenz zugrunde; der Gesetzesantrag ist von 14 Ländern gleichzeitig eingebracht worden. Der Bundesjustizminister hat das Vorhaben von Anfang an begleitet und in allen wesentlichen Punkten Einverständnis signalisiert. Wir Länderminister haben außerdem bereits im Vorgriff versucht, das Feld rechtzeitig zu bestellen. Unter meiner Leitung haben sich die Landesjustizminister mehrfach mit den Rechtspolitikern des Deutschen Bundestages getroffen und mit ihnen über die Vorstellungen der Länder diskutiert. Im Deutschen Bundestag kennt man demnach unsere Vorstellungen und Zielsetzungen. Bedenken gegen einzelne Vorschläge haben wir, soweit uns dies möglich erschien, schon im Arbeitsprozeß berücksichtigt.

All dies läßt mich auf eine baldige Behandlung unseres Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag hoffen. Ich appelliere heute von dieser Stelle aus an den Gesetzgeber: Unterstützen Sie uns in unserem Bemühen, den **hohen Standard unserer Zivilrechtspflege** im Interesse unserer Bürger **auch künftig aufrechterhalten** zu können! – Ich danke für die Aufmerksamkeit. (D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Jetzt hat Herr Minister Professor Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bürgerinnen und Bürger in unserem Lande haben einen Anspruch darauf, daß in ihren Verfahren möglichst bald und möglichst gut Recht gesprochen wird. Aber das ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer schwieriger einzuhalten. Ohne einschneidende Veränderung des Verfahrensrechts ist dieser Anspruch auf Dauer nicht mehr zu erfüllen.

Die **Belastung der Gerichte** hat sich Jahr für Jahr **verschärft**. Alle Erhebungen prognostizieren eine weitere Zunahme der Zahl der Rechtsstreitigkeiten. Die Belastungssituation wird ganz sicher durch neue personalintensive Aufgaben noch weiter verschärft werden. Am 1. Januar 1999 wird z. B. die **Reform des Insolvenzrechts** in Kraft treten. Das heißt, daß die Justiz eigentlich mit dem Rücken zur Wand steht. Es muß endlich etwas getan werden.

Auch Neueinstellungen werden das Problem nicht lösen können; denn bei den bekannten Haushaltschwierigkeiten in allen Ländern sind **Neueinstellungen nur sehr begrenzt denkbar**.

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Deshalb ist es für die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege erforderlich, daß es innovative Maßnahmen gibt, die parallel zu anderen verwaltungsmäßigen Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Wir in **Nordrhein-Westfalen** haben z. B. den notwendigen **Modernisierungsprozeß in der Justiz längst eingeleitet**. Beispielsweise sind die **Organisationsstrukturen verändert** worden. Wir setzen moderne **Informations- und Kommunikationstechniken ein**. **Moderne Führungs- und Managementkonzepte** sind in unserer Justiz selbstverständlich. Natürlich werden sie auch zukünftig mit aller Kraft vorangetrieben.

Meine Damen und Herren, zusätzlich wird aber auch eine **wirksame Vereinfachung des materiellen Rechts notwendig** werden. Etwa beim Mietrecht ist das überfällig. Wir dürfen das nicht außer acht lassen. Dennoch können diese Maßnahmen allenfalls mittel- oder langfristig zur Entlastung der Justiz beitragen. Die unbestreitbare Überlastung der Gerichte, neue und personalintensive Aufgaben und die finanzwirtschaftlichen Zwänge machen es deshalb erforderlich, daß auch kurzfristig wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen. Darauf zielt der Gesetzentwurf ab.

Schwerpunkte des Entwurfs sind, wie Herr Kollege Leeb soeben schon gesagt hat, Regelungen zur Stärkung des Einzelrichterprinzips in Verfahren vor dem Landgericht, eine unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen moderate Einschränkung von Rechtsmitteln in Verfahren, bei denen die Kosten außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen, die Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung und einige Verfahrensvereinfachungen.

- (B) Dieser Entwurf ist dennoch ein Kompromiß, sozusagen der **kleinste gemeinsame Nenner**. Einige Vorschläge, die wirksamer gewesen wären, haben sich nicht durchsetzen lassen, obwohl sie zu einer noch stärkeren Entlastung der Justiz geführt hätten. So mußten wir die Forderung nach einer Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf 20 000 DM zurückstellen.

Jetzt ist wohl eine konsensfähige Kompromißlösung vorgelegt worden. Deshalb kann man es auch begrüßen, daß die Schwerpunkte des Entwurfs in den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates nicht verändert worden sind. Auch mit einigen Anträgen, die nicht umgesetzt worden sind, kann man das sehr gut belegen.

Mit Blick auf die Kritik an dem vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO warne ich freilich davor, diese Form der beschleunigten Verfahrensbearbeitung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ganz zu streichen. Nach den Stellungnahmen aus der Praxis hat sich das vereinfachte Verfahren bewährt. **§ 495a ZPO erlaubt eben keinen „kurzen Prozeß“, sondern bringt das Prinzip der Prozeßökonomie mit dem Anspruch der Parteien auf ein faires Verfahren in Einklang.**

Die Besorgnis von Rechtsanwälten, daß die Gerichte gerade im vereinfachten Verfahren in besonderem Maße gegen **rechtsstaatliche Grundsätze** verstießen, ist unbegründet. Das Gutachten von Profes-

sor Rottleuthner zeigt das auch. Bei nur sieben dokumentierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu § 495a ZPO und mehr als 100 000 vereinfachten Verfahren pro Jahr läßt sich schon quantitativ nicht von einer „Flucht in die Verfassungsbeschwerde“ als Korrektiv unrichtiger Entscheidungen nach § 495a ZPO sprechen. (C)

Meine Damen und Herren, all das erhellt: Es ist gut, wenn wir den Gesetzentwurf mit einer breiten Mehrheit in den Bundestag einbringen. Ich denke, wir müssen schon heute an die Bundesregierung und auch an die Abgeordneten des Bundestages appellieren, das Gesetzesvorhaben zu unterstützen und alles daranzusetzen, damit dieses „Vereinfachungsgesetz“ möglichst noch im kommenden Jahr verabschiedet werden kann, wenn denn wirklich wahr ist, daß wir uns gemeinsam darum kümmern wollen, die Verfahrensdauern erheblich zu verkürzen und die Vereinfachung Wirklichkeit werden zu lassen.

Wer den Gesetzentwurf in seinen Kernpunkten ablehnt, meine Damen und Herren, steht in der Verantwortung und wird dann sagen müssen, mit welchen Personen und mit welchen Mitteln die Länder in Zukunft die Aufgaben der Rechtspflege erfüllen sollen. Das ist eine Verpflichtung, vor der jetzt die Bundesorgane stehen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine Erklärung zu Protokoll*) haben Herr Staatsminister Günter Meyer aus Sachsen und Herr Staatssekretär Lanfermann vom Bundesjustizministerium gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschauempfehlungen in Drucksache 605/1/96 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 605/2/96 vor. (D)

Wir beginnen mit den Ausschauempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 5! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 605/2/06! – Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschauempfehlungen! Bitte das Handzeichen zu Ziffer 8! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu den Ziffern 1 bis 4, 6 und 9 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Ferner hat der Rechtsausschuß unter Ziffer 11 der Ausschauempfehlungen vorgeschlagen, Herrn Staatsminister Heitmann (Sachsen) gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zum Beauftragten des Bundesrates zu bestellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist das so beschlossen.

*) Anlagen 4 und 5

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

- a) Entschließung des Bundesrates zur „**Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung** für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und ‚Wehrkraftzersetzer‘ unter der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**“ – Antrag der Freien Hansestadt Bremen – (Drucksache 259/95)
- b) Entschließung des Bundesrates zur „**Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung** für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und ‚Wehrkraftzersetzer‘ unter der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**“ – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 153/96)

Dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Buchstabe b) ist Sachsen-Anhalt beigetreten.

Zu Wort hat sich Herr Professor Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) gemeldet.

Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In dem vorliegenden Entschließungsantrag geht es nicht um eine Heroisierung von Desertion und Kriegsdienstverweigerung. Es geht auch nicht um eine Verurteilung der Wehrmachtsangehörigen, die sich dem Kriegsgeschehen nicht entziehen konnten oder wollten, und es geht auch nicht um ein Urteil über Militär Richter in Person.

(B) Worum es geht, ist ein **Urteil über die Verfahrens- und Spruchpraxis** der insoweit zu einem Verfolgungsinstrument pervertierten **Militärjustiz der NS-Zeit** bei den Tatbeständen „Desertion/Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“, und, meine Damen und Herren, es geht vor allem um die **Anerkennung der Opfer**.

Der Zweite Weltkrieg war ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg. Hitler konnte ihn nur mit Hilfe der Wehrmacht führen, deren oberster Befehlshaber er war. Voraussetzung war ein funktionierendes und über den Dienst auf ihn persönlich bezogenes System von Befehl und Gehorsam.

Die Militärjustiz bildete eine Stütze in dieser Maschinerie des Grauens, die durch Abschreckung mit unmenschlicher Härte, Disziplin und Gehorsam durchzusetzen war und damit die Schlagkraft der Armee für die Führung des verbrecherischen Krieges sichern sollte.

Bereits wenige Monate nach ihrer Machtergreifung führten die Nationalsozialisten die Militärgerichtsbarkeit, die im Jahre 1920 abgeschafft worden war, wieder ein. In der offiziellen Kommentarliteratur hieß es dazu: Das Heer habe sein eigenes Leben und seine eigenen Gesetze. Es seien dies Gesetze des unbedingten Gehorsams, der Pflichterfüllung auch unter äußerstem Einsatz, des Vertrauens zwischen Führer und Befehlsempfängern.

Der oberste Militärjurist Lehmann, zuletzt im Range eines Generalstabsrichters, erklärte bereits im

August 1939 vor Militär Richtern in Leipzig, kurz vor dem Überfall auf Polen also, Aufgabe der Gerichte sei es nicht, die Wahrheit zu suchen, sondern die Gemeinschaft zu schützen. (C)

Im Oktober 1940 verschärften die nationalsozialistischen Machthaber die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches. Begründet wurde dies damit, daß Fehler und Mängel der bisherigen Regelungen darin bestanden hätten, daß die Strafandrohungen unzureichend gewesen seien und die strafbaren Tatbestände eine übergroße Kasuistik aufgewiesen hätten.

Damit, meine Damen und Herren, wird sinnfällig, worum es ging: Es sollten möglichst hohe Strafen verhängt werden, ohne daß eine genaue Tatbestandsbestimmung erforderlich war. Zielvorstellung waren eine ausschließlich von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung und Urteile nach dem „gesunden Volksempfinden“, nichts anderes als Willkür also.

Bereits im April 1940 hatte Hitler in einer Richtlinie für die Strafzumessung bei Fahnenflucht bestimmt, daß Todesurteile zu verhängen seien, wenn dies unerläßlich zur Aufrechterhaltung der Manneszucht erschiene. Den Höhepunkt des Unrechts in Gesetzesform bildeten die §§ 5 und 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung aus dem Oktober 1940. Ohne eine fest umrissene Tatbestandsbeschreibung als Grundlage konnten danach Todesurteile verhängt werden.

Die unbestimmte Formulierung, daß ein Angeklagter öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen oder die Manneszucht in der deutschen Armee zu untergraben gesucht hatte, reichte aus. Darüber hinaus konnten wegen aller Taten, die als Verstoß gegen die Manneszucht oder den soldatischen Mut erschienen, der regelmäßige Strafraum von 15 Jahren Zuchthaus überschritten und lebenslanges Zuchthaus oder Todesstrafe verhängt werden. In der offiziellen Kommentarliteratur hieß es dazu, daß die Umstände des Einzelfalls für die Beurteilung irrelevant seien, maßgeblich allein sei die Aufrechterhaltung der Manneszucht. (D)

Meine Damen und Herren, formal waren die erkennenden Gerichte frei. Tatsächlich aber waren sie eingebunden in die Rechtsvorstellungen des Nationalsozialismus und gelenkt durch entsprechende Vorgaben der Rechtsabteilungen der militärischen Oberkommandos. Konformitätsdruck und Selbstgleichschaltung durch vorauseilenden Gehorsam taten ein übriges.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Institut der Gerichtsherren hinzuweisen, die die militärischen Führer der jeweiligen Großverbände waren und als Herren des Verfahrens mit ihrem Recht zur Bestätigung oder Aufhebung von Urteilen die Unabhängigkeit der Gerichte notwendigerweise konterkarierten. Der Bestand eines Urteils hing letztlich von diesen Gerichtsherren ab, was schon für sich die Rechtsstaatlichkeit der Militärstrafverfahren ausschließt.

Es mag sein, meine Damen und Herren, daß einzelne Richter um maßvolle Urteile bemüht waren.

Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Darauf kommt es meines Erachtens hier nicht an. Dem Angeklagten stand nicht isoliert der konkrete Spruchkörper gegenüber, sondern der gesamte Apparat der Wehrmachtjustiz. Diese Justiz war ein Gesamtorganismus, der sich zusammensetzte aus den Gerichten, den Gerichtsherren, den Rechtsabteilungen der Oberkommandos, den obersten militärischen Führern und schließlich Hitler, dem obersten Gerichtsherrn.

Bereits aus dieser rechtsstaatswidrigen Struktur, die die Instrumentalisierung der Wehrmachtjustiz für die verbrecherischen Ziele der Nationalsozialisten befördern sollte und beförderte, folgt, daß den Gerichten die Legitimation für das, was die Bezeichnung „Rechtsprechung“ verdient, fehlte.

Für mich, meine Damen und Herren, ist beschämend, wie vielen es heute immer noch schwerfällt, diesen Teil unserer Geschichte gerecht zu bewerten. Bei Deserteuren der DDR-Grenztruppen bestehen solche Widerstände bekanntlich nicht. An den Tatsachen kann es nicht liegen; diese sind klar.

Über 100 000 Urteile – darunter 30 000 Todesurteile – hat die Wehrmachtjustiz **verhängt**, zum Teil, wie wir aus einigen konkreten Fällen wissen, noch in oder nach den letzten Kriegstagen. Vollstreckt wurden ca. 20 000.

Wir wissen, daß der Zweite Weltkrieg ein von Anfang an völkerrechtswidriger Angriffskrieg war. Gleichzeitig möchte ich aber ausdrücklich betonen, daß unsere demokratische Bundeswehr eben nicht auf den Traditionen der Wehrmacht aufbaut.

- (B)

Der **Bundesgerichtshof** hat sich in seinem Urteil vom 16. November 1995 von der früheren Bewertung der NS-Justiz, auch der Wehrmachtjustiz, ausdrücklich distanziert. Ich zitiere aus dem Urteil:

Das menschenverachtende nationalsozialistische Regime wurde durch willfährige Richter und Staatsanwälte gestützt, die das Recht pervertierten. Die Grausamkeit gipfelte in seinem beispiellosen Mißbrauch der Todesstrafe.

Aus alledem wird deutlich – das ist Gegenstand des vorliegenden Entschließungsantrags –: **Alle Urteile während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Tatbestände „Desertion/Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ waren Akte eines Terrorsystems, Unrecht von Anfang an.** Schon alleine deshalb kommt den Verurteilungen wegen dieser Tatbestände **keine Rechtswirksamkeit** zu.

Die **Opfer** derartiger Verurteilungen und ihre Familien **verdienen Achtung und Mitgefühl**. Es muß sichergestellt werden, daß die Opfer und ihre Hinterbliebenen für die durch die Unrechtsakte erlittenen Nachteile entschädigt werden. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(C) Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatsminister Günter Meyer** aus Sachsen gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 153/1/96 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 153/2/96 vor.

Ich rufe zunächst den Landesantrag auf, bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlungen erledigt sind. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffern 1 und 4! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 3 erledigt.

Der Bundesrat hat die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19**:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Korruption** (Drucksache 553/96)

b) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Geldwäschebekämpfung** (Drucksache 554/96)

Erste Wortmeldung: Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg)!

(D)

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße es, daß die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption und dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung zwei wichtige Gesetzesvorhaben im Bereich der Verbrechensbekämpfung auf den Weg gebracht hat.

Ein freiheitlicher Rechtsstaat, der auf das Vertrauen seiner Bürger angewiesen ist, darf Korruption nicht hinnehmen. Die **Korruption widerspricht den ethischen und moralischen Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft**, und sie **verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden**. Die Bekämpfung von Korruption und erst recht korruptiver Strukturen ist daher eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe, der wir uns gemeinsam mit Entschiedenheit stellen müssen.

Gleiches gilt für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Wir sind uns darin einig, daß die **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu den zentralen innenpolitischen Herausforderungen gehört**. Ich will damit nicht das schlimme Szenario italienischer oder südamerikanischer Verhältnisse für unser Land zeichnen. Wir werden aber entsprechende Verhältnisse bekommen, wenn wir nicht bald einschneidende Maßnahmen im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen verabschieden.

*) Anlage 6

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Vor diesem Hintergrund begrüße ich es, daß die Geldwäschebekämpfung verbessert und intensiviert werden soll. Die Initiative der Bundesregierung setzt dort an, wo die Täter am verwundbarsten sind, nämlich am Profit.

Die Baden-Württembergische Landesregierung hat sich bereits Anfang Oktober intensiv mit der Bekämpfung korruptiver Strukturen und Einflußnahmen auf die öffentliche Verwaltung befaßt und ein breit angelegtes, ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen der Prävention, der Kontrolle und Repression verabschiedet. Ich weiß, daß auch andere Länder entsprechend gehandelt haben.

Ausgangspunkt bei uns war, daß seit 1994 51 Verdachtsfälle von Korruption bekanntgeworden sind. Dies belegt, daß auch der öffentliche Dienst leider nicht mehr vor kriminellen Einflüssen gefeit ist. Nach wie vor sind es aber Einzelfälle. Wir legen größten Wert auf die konsequente Aufdeckung und nachhaltige Verfolgung jedes Einzelfalles von Korruption.

Der öffentliche Dienst in Baden-Württemberg und in Deutschland insgesamt ist als Ganzes sicherlich intakt. Seine Angehörigen sind nicht käuflich, sondern handeln nach den geltenden Gesetzen und rechtsstaatlichen Prinzipien. Wir haben deshalb keinen Zweifel an der allgemeinen Integrität der öffentlichen Verwaltung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Trotzdem wollen wir bereits den Anfängen wehren. Zu den Eckpunkten unseres **Konzepts zur Verhütung und Bekämpfung korruptiver Strukturen** zählen folgende Maßnahmen:

- (B)
- die Einführung verbindlicher Regelungen, wonach Unternehmen, die mit rechtswidrigen Verhaltensweisen öffentliche Aufträge erlangen, künftig wegen fehlender Zuverlässigkeit von der Teilnahme am öffentlichen Wettbewerb auszuschließen sind;
 - die Einrichtung eines „Korruptionsregisters“, also einer landesweiten zentralen Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren;
 - die Einführung verbindlicher Regelungen für das Vorgehen beim Auftreten eines Korruptionsverdachts, die auch die Einführung einer Anzeigepflicht bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für ein Korruptionsdelikt enthalten können;
 - die Schaffung und Fortschreibung von präventiven Kontrollmechanismen in den Behörden. Hierzu gehören beispielsweise die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, die konsequente öffentliche Ausschreibung im Vergabeverfahren und die Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge.

Wir werden in diesem Zusammenhang auch die **Regelungen über die Annahme von Geschenken** und sonstigen Vorteilen sowie über die **Ausübung von Nebentätigkeiten** überprüfen.

Außerdem werden wir eine „**Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung**“ beim Landeskriminalamt einrichten, in der die Generalstaatsanwaltschaften, der Rechnungshof, die Gemeindeprüfungs-

anstalt und andere Behörden mitarbeiten werden, um so aktuelle Informationen für die Korruptionsbekämpfung zielorientiert austauschen und in konkrete Maßnahmen umsetzen zu können. (C)

Unsere Konzeption stellt eine sachgerechte und unverzichtbare Ergänzung des Gesetzesvorhabens der Bundesregierung dar. Dennoch sind wir nicht in allen Punkten mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung einverstanden:

So halten wir es nicht für sachgerecht, die nach geltendem Recht in § 12 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb eingestellten Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung von Angestellten in das Strafgesetzbuch zu übernehmen. Es kommt nämlich weniger auf den Standort von Strafbestimmungen, sondern vielmehr auf deren konsequente Durchsetzung an.

Außerdem weise ich, um ein weiteres Beispiel zu nennen, darauf hin, daß die Feststellung der Elemente der sogenannten **Unrechtsvereinbarung**, die Tatbestandsmerkmale der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen reichen meines Erachtens nicht aus, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

Was den zweiten Punkt, die **Bekämpfung der Geldwäsche**, anbelangt, so steht für mich außer Frage, daß wir auch dort dringend zu weiteren Verbesserungen kommen müssen. Den skrupellosen Machenschaften der Täter ist mit dem vorhandenen Instrumentarium nicht beizukommen. (D)

Zwischen Aufwand und Ertrag der Ermittlungen besteht ein krasses Mißverhältnis. Weder dem Geldwäschegesetz noch dem § 261 Strafgesetzbuch – Geldwäsche – kommt bisher eine durchschlagende Wirkung zu. 1995 gingen bundesweit nach einer Information des Bundeskriminalamts zwar rund 3 000 Verdachtsanzeigen der Banken mit rund 1 Milliarde DM Volumen ein, aus denen immerhin rund 2 700 Ermittlungsverfahren resultierten. Allerdings konnten die Fahnder nur in 119 Fällen überhaupt Belege für die Annahme finden, daß die Täter ihre schmutzigen Erlöse in legale Bahnen lenken wollten. Wenn ich recht informiert bin, konnten zwar 10 Millionen DM sichergestellt werden; keiner der Verdächtigen mußte sich aber vor Gericht verantworten, weil es an entsprechenden Beweisen fehlte.

Diese Zahlen sind doch bedrückend und ernüchternd zugleich. Gesetzgeberische Maßnahmen sind vor diesem Hintergrund unumgänglich. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zielt deshalb in die „richtige“ Richtung.

Dennoch halte ich auch hier einige Änderungen für notwendig:

So ist es dringend **geboten, den gewerbs- und bandenmäßigen Diebstahl generell in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Strafgesetzbuch einzubeziehen.**

Außerdem sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren, um ein weiteres Beispiel zu nennen, geprüft werden, ob in den Katalog des § 261 Abs. 1 noch wei-

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) **tere Tatbestände aufzunehmen** sind, so etwa der **Kreditbetrug** oder **Straftaten der umweltgefährdenden Beseitigung radioaktiver Abfälle**.

Meine Damen und Herren, die genannten Gesetzesvorhaben sind außerordentlich wichtig. Sie reichen jedoch – vor allem was die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens anbelangt – nicht aus, um wirksam gegen die Skrupellosigkeit, Profitgier und Brutalität der Täter vorgehen zu können.

Ich möchte deshalb die heutige Plenarsitzung zum Anlaß nehmen, nochmals eindringlich an die **Notwendigkeit der baldigen Einführung der elektronischen Wohnraumüberwachung** zu erinnern.

Baden-Württemberg hat bereits am 3. November 1995 eine Bundesratsinitiative eingebracht, mit der wir Zeichen bei der Bekämpfung des Organisierten Verbrechens setzen wollten. Ich freue mich deshalb darüber, daß bei der CDU/CSU, der F.D.P. und der SPD zwischenzeitlich Einvernehmen darüber besteht, daß wir ohne dieses Mittel bei der Verbrechensbekämpfung nicht auskommen.

- (B) Vor diesem Hintergrund hoffe ich, daß es spätestens im kommenden Jahr gelingt, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu verabschieden. Es ist ein absoluter Trugschluß zu glauben, daß Polizei und Justiz mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium eine Chance gegen hochgerüstete internationale Banden hätten. Wir dürfen deshalb unsere Strafverfolgungsorgane nicht im Stich lassen. Die elektronische Wohnraumüberwachung ist ein wichtiger, ein unverzichtbarer Baustein bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Ich hoffe in diesem Zusammenhang auch, daß es uns in naher Zukunft gelingt, bei der **Einziehung krimineller Vermögenswerte** und der **Abschöpfung von Verbrechen Geldern** zu durchschlagenden Fortschritten zu gelangen.

Wir sollten uns dabei die Erfahrungen anderer Länder zunutze machen. Aus intensiven Gesprächen mit der italienischen Justiz wissen wir, daß die wirklich beeindruckenden Erfolge der italienischen Sicherheitsbehörden im Kampf gegen die Mafia zu einem guten Teil auf eine effektive Abschöpfung schmutzigen Geldes zurückzuführen sind.

Wir müssen deshalb alles daransetzen, die Täter dort zu treffen, wo sie am verwundbarsten sind, nämlich am Gewinnstreben, am Profit. Wir müssen zusammenstehen, damit unser Land nicht zum Zielland des internationalen Organisierten Verbrechens wird.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin).

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute über die Stellungnahmen des Bundesrates zu zwei Gesetzentwürfen der Bundesregierung zu den Themen „Korruption“ und „Geldwäsche“ zu entscheiden. Beiden Gesetzentwürfen sowie den von den Ausschüssen des Bundesrates erarbeiteten Stellungnahmen und Anträgen liegt die übereinstim-

mende Erkenntnis aller politisch Verantwortlichen zugrunde, daß im Bereich der Bekämpfung der Korruption, der Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität **erheblicher Handlungsbedarf** besteht und daß das **vorhandene gesetzliche Instrumentarium** zur Bekämpfung dieser beiden besonders gefährlichen Erscheinungsformen der Kriminalität **nicht ausreicht**. (C)

Beide Problembereiche, die in den Gesetzentwürfen behandelt werden, zielen auf ein Kriminalitätsfeld, in dem die Täter ausgeklügelte Systeme zur illegalen Vermehrung ihres eigenen Gewinns entwickelt haben, im Zusammenhang mit den von ihnen geplanten Straftaten strategisch vorgehen und den schnellen und leicht erreichbaren Profit zur einzigen Maxime ihres Handelns bestimmt haben. Die durch die beiden Gesetzesvorlagen in erster Linie avisierte Zielgruppe sind daher vornehmlich solche Täter, die sich nach außen durchaus den Anschein ehrbarer Geschäftsmänner geben, ihre Machenschaften in den honorigen Mantel von Wirtschaftsunternehmen hüllen und ihre Gewinne als unternehmerische Leistungen nach außen verkaufen wollen. Diese Tätergruppe kann nur dadurch beeindruckt werden, daß man den Boden, auf dem ihre verbrecherischen Gewinne wachsen und gedeihen, austrocknet.

Unter diesen Voraussetzungen betrachte ich es nicht als Zufall, daß hier und heute **Korruption und Geldwäsche** in einem Paket zusammen verhandelt werden. Es werden hier nämlich die beiden **Hauptsäulen der kriminellen Gewinnmaximierung** angesprochen, also die beiden Bereiche, in denen das wirklich „große Geld“ gemacht werden kann, wobei die Täter gleichwohl nach außen ihre Westen weiß und fleckenlos zu erhalten suchen. (D)

Einfallstor für diese Art von kriminellen Machenschaften ist bei der Korruption der Staat und damit eine Vielzahl von Amtsträgern, die oftmals über erhebliche Auftragssummen zu entscheiden haben und daher in bestimmten amtlichen Stellungen als besondere Subjekte der Begierde von Wirtschaftskriminellen angepeilt werden.

Ich habe bereits auf die strategische Vorgehensweise dieser Tätergruppen hingewiesen und möchte meine heutigen Überlegungen zur Korruptionsbekämpfung auf zwei Themen beschränken, die mir im Bereich des Gesetzgebungsverfahrens ganz besonders am Herzen liegen. Ich meine einerseits den **Wegfall der „Unrechtsvereinbarung“** und andererseits die **Erweiterung des Amtsträgerbegriffes**.

Die Korruption kann nur dann sinnvoll und erfolgreich bekämpft werden, wenn das Einfallstor für diese Art der Kriminalität bereits in einem sehr frühen Stadium verriegelt wird. Das bedeutet aber, daß wir es nicht zulassen dürfen, daß korruptive Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Staat überhaupt aufgebaut werden können.

Genau dies geschieht aber durch das sogenannte – ich spreche jetzt die Anführungszeichen mit – „Anfüttern“ von Beamten. Wer nicht weltfremd ist, weiß, daß es eben nicht so läuft, daß ein Unternehmer einem Beamten oder öffentlich Bediensteten unver-

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin)

- (A) hohlen und im ersten Anlauf für einen wirtschaftlichen Vorteil oder gar für eine rechtswidrige Amtshandlung eine Zuwendung anbietet, ohne daß zuvor bereits ein längerer Kontakt aufgebaut wurde. Üblich geworden ist vielmehr die sogenannte Klimapflege, die den Amtsträger immer stärker auf die Seite des interessierten Täters zieht und ihn schließlich in Abhängigkeit bringt, so daß der Amtsträger dann schließlich auch bereit ist, sich bestechen zu lassen.

Gleichzeitig gilt, daß mit der verstärkten Auslagerung hoheitlicher Bereiche auch an beauftragte Dritte oder an privatisierte Unternehmen eine Erweiterung des Amtsträgerbegriffes dringend erforderlich ist, um auch den **halbstaatlichen Bereich**, in dem ebenfalls zahlreiche Großaufträge vergeben werden, zu erfassen.

Die Tatsache, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Verwaltung und in die Nichtkäuflichkeit von Trägern staatlicher Funktionen bereits durch die Annahme von Vorteilen ohne das Versprechen einer konkreten Diensthandlung schwer erschüttert wird, muß der Gesetzgeber zur Kenntnis nehmen, und er muß daraus die nötigen und möglichen Konsequenzen ziehen.

Ich bleibe daher dabei, daß eine Strafvorschrift geschaffen werden muß, mit der deutlich wird, daß sich alle Amtsträger im erweiterten Sinne schon dann strafbar machen, wenn sie Vorteile im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit annehmen, ohne daß bereits eine konkrete Diensthandlung als Gegenleistung erkennbar oder nachweisbar ist.

- (B) Diese beiden Kernforderungen – Wegfall der Unrechtsvereinbarung und Erweiterung des Amtsträgerbegriffes – habe ich bei der Vorstellung unserer Berliner Bundesratsinitiative in diesem Hohen Hause im Juni letzten Jahres deutlich gemacht. Zusammen mit den weiteren Forderungen nach **Erhöhung des Strafrahmens, Einführung einer kleinen Kronzeugenregelung und Erweiterung des strafprozessualen Ermittlungsinstrumentariums**, die schließlich zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom November letzten Jahres geführt haben, ist ein nach meiner Ansicht scharfes Schwert für die Korruptionsbekämpfung geschmiedet worden.

Diesem Schwert hat die Bundesregierung mit ihren eigenen Gesetzentwürfen vom Sommer dieses Jahres nun allenfalls ein „zahnloses Kaninchen“ entgegengesetzt. Dieses bedauernswerte beißunfähige „Tier“ hat durch die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates inzwischen eine erfreuliche Metamorphose erfahren: Durch die erarbeiteten Stellungnahmen, Prüfaufträge und Anträge ist der Entwurf der Bundesregierung um die Vorschläge aus dem Bundesratsentwurf „aufgerüstet“ worden und stellt meines Erachtens nunmehr sowohl im strafrechtlichen als auch im beamtenrechtlichen Teil ein gelungenes Gesamtkonzept dar, das, wenn es in diesem Sinne verabschiedet wird, den Ermittlern nicht – wie der Entwurf der Bundesregierung – „Steine statt Brot“ bei der Korruptionsbekämpfung liefert.

(C) Dabei will ich mich den juristischen Bedenken der Fachwelt gegen die im Bundesratsentwurf gewählte Gesetzesformulierung zum Wegfall der „Unrechtsvereinbarung“ nicht gänzlich verschließen, sondern möchte mich – auch in Anlehnung an die Beschlüsse des im vorigen Monat durchgeführten Juristentages – dem vom Rechtsausschuß beschlossenen **Prüfauftrag** insoweit anschließen. Diese juristische Prüfung mit dem Ziel, schließlich das juristisch Richtige zu finden, kann meines Erachtens jedoch nur zur Konsequenz haben, daß jetzt nach einer noch besser geeigneten Formulierung gesucht werden muß, die den Wegfall der „Unrechtsvereinbarung“ praktisch durchführbar macht. Insoweit richte ich von hier aus einen Appell an die Bundesregierung und zugleich an die Mitglieder des Bundestages, in Anlehnung an die Formulierung im Gesetzentwurf des Bundesrates dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft das sogenannte Anfüttern von Beamten und anderen öffentlich Bediensteten unter Strafe gestellt wird. Ich halte dies für eine der Kardinalforderungen der gesamten Debatte.

Lassen Sie mich zum Ende meiner Überlegungen noch einige Worte zum **Thema „Geldwäsche“** anfügen!

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung enthält aus meiner Sicht zwar einige begrüßenswerte Verbesserungen, bleibt jedoch in einem ganz zentralen Punkt weit hinter dem zurück, was notwendig wäre.

(D) Vergewegenwärtigen wir uns folgendes: Die exorbitant hohen Gewinne aus schwerstkriminellen Straftaten, wie z. B. dem organisierten Drogenhandel, sind die entscheidenden Triebfedern für die Organisierte Kriminalität. Wer Organisierte Kriminalität wirklich wirksam bekämpfen will, muß diese **Gewinne abschöpfen** und ihre **Einschleusung in den legalen Wirtschaftskreislauf nachhaltig unterbinden**.

Die Erfahrungen der Strafverfolgungspraxis in allen Bundesländern haben gezeigt, daß der Zugriff auf mutmaßlich kriminell erwirtschaftetes Vermögen oft nicht gelingt, weil der letzte Nachweis der kriminellen Herkunft und die Zuordnung zu einer bestimmten Straftat als Herkunftsquelle nicht zu leisten sind.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in seinem Artikel 2 Beweiserleichterungen für die Strafverfolgungspraxis vor, aber nur insoweit, als er für die **vorläufige Sicherstellung verdächtiger Vermögenswerte** den Verdachtsgrad, begrenzt auf einen Zeitraum von sechs Monaten, absenkt. Dieser Vorschlag – nur sechs Monate und nur vorläufige Beschlagnahme – ist völlig unzureichend, weil er sich der Einführung von Beweiserleichterungen bei der endgültigen Abschöpfung krimineller Gewinne versagt und damit letztlich die Strafverfolgungspraxis weiterhin im Regen stehenläßt.

Nach meiner Überzeugung müssen wir jedenfalls in den Fällen, in denen ein **dringender Tatverdacht** vorliegt, auch und gerade für die **endgültige Beschlagnahme** von verdächtigen Vermögen **Beweiserleichterungen einführen**. Ich verweise hierzu auf den

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin)

- (A) von der SPD-Bundestagsfraktion im Februar 1994 vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und auf die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg vom 24. Oktober letzten Jahres. Beide Entwürfe sahen zwar nicht für das Strafverfahren, wohl aber für ein gesondertes, polizeirechtlich begründetes Beschlagnahmeverfahren die **Einführung einer Beweislastumkehr** gegenüber dringend tatverdächtigen Personen vor, sofern diese Personen über größere Vermögenswerte verfügen und sich zu deren Herkunft nicht erklären können.

Selbstverständlich bedarf es einer strengen **rechtsstaatlichen Absicherung** solcher Instrumentarien. Doch ich bin überzeugt davon, daß diese Absicherung auch möglich ist und nur so wirklich durchgreifende Erfolge bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu erzielen sind.

- (B) In diesem Zusammenhang scheint es mir auch dringend notwendig, die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Verdachtsanzeigen von Kreditinstituten für das Besteuerungsverfahren schneller und umfassender zu ermöglichen, als es die bisherige Regelung in § 10 des Geldwäschegesetzes zuläßt. Auch hierzu hat sich die Bundesregierung bedauerlicherweise nicht entschließen können. Wenn schon nach der gegenwärtigen Regelung im Strafverfahren ein staatlicher Zugriff auf Gewinne, die mutmaßlich aus schweren Straftaten stammen, so schwierig ist, vermag ich nicht einzusehen, warum nicht wenigstens eine **teilweise fiskalische Gewinnabschöpfung**, die im Besteuerungsverfahren aufgrund der Möglichkeit einer Steuerschätzung unter erleichterten Voraussetzungen zu erreichen ist, ermöglicht werden soll.

Schließlich ist mir vor dem Hintergrund der Beweisschwierigkeiten in der Strafverfolgungspraxis unverständlich, warum der Entwurf der Bundesregierung bei einem Verdacht der Geldwäsche keine **Telefonüberwachung** nach § 100a StPO ermöglicht. Gerade wenn man die Einführung einer Beweisumkehr auch in schwersten Fällen krimineller Handlungen verweigert, wäre es mindestens geboten, die Erkenntnismöglichkeiten der Strafverfolger zu verbessern und auf diese Weise einen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche zu leisten.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gesetzgeber muß zur Kenntnis nehmen, daß die hier geforderten Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche dringend nötige Bestandteile einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung sind, und er muß aus dieser Erkenntnis endlich die richtigen Schlüsse ziehen. Nur so kann der Versuch von Wirtschaftsstraftätern und Straftätern aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, sich den Staat gefügig zu machen und gleichzeitig im Wirtschaftsleben bedeutende Funktionen einzunehmen, auf Dauer wirkungsvoll abgewehrt werden.

Niemand will bei uns die sogenannten und oft zitierten italienischen Verhältnisse haben. Tun wir also endlich das Nötige und Mögliche dagegen, und

(C) bekämpfen wir Korruption und Geldwäsche entschlossen durch die Schaffung tatsächlich wirksamer Gesetze!

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Herr Minister Geil (Mecklenburg-Vorpommern) hat seine Rede zu Protokoll *) gegeben. Herr Staatsminister Leeb aus dem Freistaat Bayern überlegt sich das noch.

(Hermann Leeb [Bayern]: Ich gebe zu Protokoll!)

– Auch Sie geben Ihre Rede zu Protokoll **). Danke sehr, Herr Leeb! – Diesem positiven Beispiel folgt der **Parlamentarische Staatssekretär Lintner** vom Bundesministerium des Innern. Auch er gibt seine Rede zu Protokoll ***). Ich danke den Herren sehr! – Wir sind damit am Ende der Rednerliste.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu Tagesordnungspunkt 19a): **Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption**.

Aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 553/2/96 rufe ich die Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Bitte das Handzeichen zu:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7 entfällt.

Nun die Ziffern 10 und 14 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Es bleibt über alle noch nicht erledigten Ziffern abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Punkt 19b): **Gesetzentwurf zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 554/1/96 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 5! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nunmehr bitte ich um das Handzeichen zu den Ziffern 1 bis 3 und 6 bis 8 gemeinsam. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf entsprechend Stellung zu nehmen**.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

***) Anlage 9

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997** – BBVAnpG 96/97) (Drucksache 649/96)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine Erklärung zu Protokoll *) habe ich für Bremen und haben Herr Staatsminister Huber für Bayern und Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lintner vom Bundesinnenministerium gegeben.

Zur Abstimmung rufe ich auf: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 649/1/96 sowie vier Landesanträge in den Drucksachen 649/2 und 3 sowie 5 und 6/96.

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 649/4/96 wird nicht gestellt.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 649/5/96, bei dessen Annahme die Anträge von Niedersachsen und Schleswig-Holstein entfallen. Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Ich rufe jetzt den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 649/3/96 auf, bei dessen Annahme der Antrag Niedersachsens entfällt. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 649/2/96! Wer stimmt zu? – Minderheit.

(B) Dann kommen wir zu Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 649/6/96! – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen zu? – Mehrheit.

Ziffer 3! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (**Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz**) (Drucksache 650/96)

Wortmeldungen? – Minister Professor Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)!

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist deutlich: Ein für den sozialen Wohnungsbau zweckgebundenes Vermögen, dessen Wert 2,5 Milliarden DM beträgt, soll zugunsten des Bundeshaushalts „einkassiert“ werden. Es geht um

das Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbaubau. (C)

Der Bund kürzt die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau schon im Jahre 1997 um 450 Millionen DM. Gleichzeitig kündigt er an, er werde die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau nur um 200 Millionen DM kürzen, wenn das Gesetz, über dessen Entwurf wir hier heute beraten, zustande komme.

Das ist eine Verlagerung. Es ist eigentlich auch ein neuer Umgang, den der Bund mit den Ländern praktiziert. Der Bund versucht auch, den Ländern vorzugaukeln, sie würden durch die **Aufhebung der Zweckbindung des Sondervermögens** langfristig ein Geschäft machen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, ein Teil des Vermögens werde künftig für den sozialen Wohnungsbau in allen Ländern bereitgestellt.

Wir alle wissen: Was einmal im defizitären Bundeshaushalt vereinnahmt ist, ist der Mitbestimmung der Länder endgültig entzogen. Dann kann man zehnmal sagen, daß ein Teil für eine bestimmte Zweckbindung bereitgestellt werde; darauf haben die Länder dann keinen Anspruch mehr. Haushaltsmittel sind nun einmal nicht zweckgebunden. Hat der Bund das Bundestreuhandvermögen erst einmal „einkassiert“, wird er seine seit langem eingeleitete Strategie der Kürzung der Bundesfinanzhilfen wahrscheinlich auch fortsetzen.

Meine Damen und Herren, das ist das eigentliche Problem: Das geplante Gesetz ist nämlich auch ein **Wortbruch gegenüber den betroffenen Ländern**. Ich erinnere daran, daß Bund und Länder im Jahr 1993 – das ist erst drei Jahre her – folgende Vereinbarung getroffen haben: Das Bundestreuhandvermögen bleibt als Sondervermögen zum Zwecke des Bergarbeiterwohnungsbaus in den kohlefördernden Ländern erhalten. – Diese Vereinbarung hieß „Föderaler Konsolidierungspakt“, ein Akt der Solidarität des Bundes und der Länder untereinander! Dieser Pakt darf nicht zur Unzeit für die betroffenen Länder aufgekündigt werden, und 1996 ist zur Unzeit. Bekanntlich hatten die neuen kohlefördernden Länder große Schwierigkeiten, die Eigentumsverhältnisse an den Bergarbeiterwohnungsbaubeständen zu klären. Nun, da dieser Prozeß kurz vor dem Abschluß steht und die Bundestreuhandmittel für die dringend notwendige Modernisierung dieser Wohnungen eingesetzt werden könnten, will der Bund den „Hahn“ zudrehen. Die **neuen Länder sind mit der Förderung der Sanierung** dieser maroden Wohnungsbestände bei einem **sofortigen Wegfall der Mittel** aus dem Bundestreuhandvermögen hoffnungslos überfordert. (D)

Auch wir in Nordrhein-Westfalen stehen mitten in einem Prozeß der **Sanierung von Bergarbeitersiedlungen**. Im Vertrauen auf den Bestand des Kompromisses von 1993 haben zahlreiche Wohnungsunternehmungen Vorleistungen erbracht, die zwangsläufig auch mit Baumaßnahmen verbunden sind.

Deshalb müßte dieser Gesetzentwurf eigentlich abgelehnt werden. Nun wissen wir aber, daß die Beratungen im Ausschuß anders verlaufen sind. Des-

*) Anlagen 10 bis 12

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) halb ist das Mindeste, was wir hier tun müssen, das **Bundestreuhandvermögen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu erhalten**, so daß es eben nicht in den allgemeinen Haushalt des Bundes eingeht, sondern gesondert ausgewiesen wird. Das muß vernünftig, nämlich in Form eines **Rechtsanspruchs der Länder**, abgesichert werden, mit fairen Spielregeln für die Verteilung der Mittel auf alle Länder und unter besonderer Berücksichtigung der kohlefördernden Länder.

Das Treuhandvermögen ist kraft Gesetzes für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden und dem Bund zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden – aber eben nur zur treuhänderischen Verwaltung! Dieses Vermögen ist damit der Disposition zugunsten des allgemeinen Bundeshaushalts entzogen. Das gilt insbesondere für die Anteile des Vermögens, die durch Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe gebildet, von den Bergbauunternehmen als Zuwendungen eingebracht wurden – das sind immerhin 400 Millionen DM – und die den Bewilligungsbehörden zugeteilt, aber noch nicht gebilligt worden sind.

Deshalb, meine Damen und Herren, sollte der Bundesrat unseren Antrag, der der empfohlenen Stellungnahme zugrunde liegt, hier heute auch annehmen, damit die Bundesregierung gebunden ist und dieses Geld tatsächlich auch weiter für den sozialen Wohnungsbau verwenden muß.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat Herr Bundesminister Professor Dr. Töpfer.

(B)

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau soll ab 1997 die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem Treuhandvermögen des Bundes – das ist ein Bundesvermögen und kann deswegen nicht „einkassiert“ werden, Herr Kollege – nicht mehr weitergeführt werden.

Die Wohnungspolitik in Bund und Ländern steht vor der Aufgabe, die **Wohnungsbauförderung zu konzentrieren**, und zwar auf diejenigen Bereiche, die in besonderer Weise durch einkommensschwache Haushalte gekennzeichnet sind. Wir müssen in der Förderung **zielgenauer** werden. Darüber, glaube ich, sind sich alle Fachleute voll und ganz einig. Deshalb ist auch **vorgesehen, die Einnahmeüberschüsse aus dem Bundestreuhandvermögen** – ich spreche nicht, Herr Kollege, über das Bergmannssiedlungsvermögen, über das es eine andere Diskussion zu führen gilt – künftig überwiegend **zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen** und damit allen Bundesländern zugänglich zu machen. Damit soll gerade die soziale Zielgenauigkeit aus diesen Mitteln mit abgedeckt werden.

Die **mittelfristige Finanzplanung** des Bundes sieht bis zum Jahre 2000 bereits **Verpflichtungsrahmen in Höhe von 850 Millionen DM** vor, davon 250 Millionen DM bereits im Jahre 1997. Ich möchte zumin-

dest hinzufügen dürfen, daß bis Ende 1996 bereits (C) bewilligte Maßnahmen natürlich noch begonnen und fortgesetzt werden können.

Die **Zweckbestimmung der bisher geförderten Wohnungen bleibt selbstverständlich erhalten**, wir sehen etwa auch – im Unterschied zu der einen oder anderen Entscheidung in den Ländern – eine Veränderung der Zinssätze nicht vor. Man darf vielleicht darauf hinweisen, daß bei einem Vermögen, das Sie auf 2,5 Milliarden DM beziffert haben – wir gehen von 2,7 Milliarden DM aus –, eine planmäßige Tilgung von 70 Millionen DM pro Jahr einzuplanen ist. Ich glaube, daß die hier anwesenden Finanzminister sehr gerne einmal die damit verbundenen Zinssätze ausrechnen würden. Wenn Sie diese mit denen im sozialen Wohnungsbau vergleichen, kommen Sie zu sehr interessanten Querverbindungen. Dies alles wird nicht geändert. Es bleibt richtigerweise bei diesem Zustand.

Ich glaube, man sollte noch einmal unterstreichen, daß diese **Wohnungen weiterhin den Berechtigten** im Bergarbeiterwohnungsbau, also Bergleuten, Hinterbliebenen oder Bergleuten, die ihren Arbeitsplatz aufgrund von Zechenstillegungen verloren haben, **zur Verfügung stehen**. Sie sind weiterhin Anspruchsberechtigte. Auch hier, Herr Kollege, darf ich hinzufügen: Bei diesen Anspruchsberechtigten wird **keine Fehlbelegungsabgabe** erhoben. Das ist eine zusätzliche Qualität. Auch dies sollte man noch einmal deutlich hinzufügen. Nur für die Wohnungen, die nicht von Wohnberechtigten belegt sind, wird eine Fehlbelegungsabgabe erhoben; für andere nicht. Auch dies möchte ich hinzugefügt haben, damit nicht der Eindruck entsteht, hier würde sozialen Gesichtspunkten kein Raum mehr gegeben. (D)

Lassen Sie mich zu der Neuregelung, die wir eingebracht haben, noch folgendes sagen: Das Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau hat in der Nachkriegszeit zweifellos den Wiederaufbau von Energieversorgung und Wirtschaft durch ein spezielles Wohnungsbauprogramm für Bergleute entscheidend unterstützt. Auch dies ist festzuhalten: Das Bundestreuhandvermögen hat erfolgreich dazu beigetragen, den Strukturwandel in den Bergbaubereichen sozial zu flankieren.

Die Zahlen belegen das sehr deutlich. Das Bundestreuhandvermögen wurde vor allem aus der **Kohleabgabe** – zwischen 1951 und 1959 von allen kohleverbrauchenden Haushalten und Unternehmen erhoben – gebildet. Hinzu kamen später unwiderrufliche Zuwendungen der Bergbauunternehmen und Zinserträge aus Zwischenanlagen. Die Förderung erfolgte über zinsgünstige Darlehen.

Die Ergebnisse sind wie folgt: Seit 1951 wurde der Bau von insgesamt 227 000 Wohnungen gefördert, davon 140 000 Mietwohnungen und rund 87 000 Eigentumswohnungen.

Ich sage noch einmal: Es geht hierbei überhaupt nicht um diese Bestände, die für die Berechtigten selbstverständlich erhalten bleiben, sondern es geht allein und ausschließlich um die Rückflüsse aus den

Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer

- (A) gegebenen Darlehen und deren Verwendung schwerpunktmäßig im sozialen Wohnungsbau.

Der Bergarbeiterwohnungsbestand befindet sich weiterhin in einem zeitgemäßen Zustand. Die Förderung wurde in den letzten Jahren zunehmend in die Instandsetzung und Modernisierung gelenkt, was richtig ist. Nahezu 17 000 Modernisierungsmaßnahmen wurden bisher gefördert.

Die Förderung konzentrierte sich bisher überwiegend auf Nordrhein-Westfalen; auf dieses Land entfielen z. B. rund 210 000 der bisher 227 000 geförderten Wohnungen, von denen ich gesprochen habe.

Inzwischen konnten auch in den neuen Bundesländern erhebliche Fördererfolge erzielt werden, nachdem die neuen Länder aufgrund des Vierten Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes aus dem Jahre 1993 bei der Förderung besonders zu berücksichtigen sind. So ist der Wohnungsbestand in den Ländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen schon zu einem erheblichen Teil modernisiert.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß bei der von uns vorgeschlagenen Öffnung für den sozialen Wohnungsbau alle – besonders die neuen Bundesländer – besser bedient werden als bei der bisherigen Regelung. Hier ist also nicht die Besorgnis gegeben, daß die Mittel gerade dort nicht mehr verfügbar wären.

- (B) Wir sind der Überzeugung, daß der Bergarbeiterwohnungsbestand ausreicht, auch die künftigen Notwendigkeiten, die wir im Bergbau sehen, sozial abzusichern. Dort, wo der Strukturwandel auch künftig Neubaumaßnahmen erforderlich macht, können die Länder im Rahmen ihrer Programme für den sozialen Wohnungsbau, an denen sich der Bund ebenfalls weiterhin mit Finanzhilfen beteiligt, eigene regionale Schwerpunkte setzen. Dies wird dadurch erleichtert, daß der Bund aus den Einnahmeüberschüssen zusätzliche Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellt.

Vor diesem Hintergrund glauben wir, daß wir mit diesem Vorschlag ein in jeder Hinsicht ausgewogenes Änderungsvorhaben in die Tat umsetzen können.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 650/1/96 vor.

Wir sind übereingekommen, über alle Ziffern der Empfehlungsdrucksache gemeinsam abzustimmen. Ich bitte daher um das Handzeichen zu den Ziffern 1 bis 7. – Das ist die Mehrheit.

Damit der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Bericht der Bundesregierung über den Verhandlungsstand des **Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin** (Drucksache 617/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 617/1/96 vor.

Bitte Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, zu dem Bericht **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes** (Drucksache 402/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 402/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

(D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die **Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493 EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (Drucksache 449/96)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** (Bundesministerium für Gesundheit).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 449/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 8 und 9 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 13

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Damit entfällt Ziffer 10.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 32:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: „**Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die europäische chemische Industrie: Ein Beispiel**“ (Drucksache 441/96)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 441/1/96 vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 34:

(B) Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die **gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/94

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Drucksache 667/96)

Keine Wortmeldungen. Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr Minister Dr. Wienholtz (Schleswig-Holstein).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 667/1/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 2 auf. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 14

Tagesordnungspunkt 35:

(C)

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen“** (Drucksache 906/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 731/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 12 auf. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Drucksache 731/96! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 520/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 520/1/96 vor.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Dann bitte Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Nun Ziffer 3! – Mehrheit.

(D)

Wir kommen jetzt zu Ziffer 4. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zustimmt. Wer dafür stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 38:

Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von **Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz** (Drucksache 541/96)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll *)** gibt Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 541/1/96 vorliegenden Ausschlußempfehlungen.

In dieser Drucksache rufe ich die Ziffer 1 auf. Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Es folgt nun die Sammelabstimmung. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 43:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch)** (Drucksache 577/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 577/1/96 vor.

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

- (B) Dann stimmen wir darüber ab, ob der **Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der beschlossenen Änderung** insgesamt zugestimmt wird. Wer stimmt dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verwaltungsvorschrift entsprechend **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschliebung zu befinden.

Ziffer 3! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4 ist durch Annahme von Ziffer 1 erledigt.

Ich rufe auf:

Ziffer 5! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung gefaßt**.

*) Anlage 15

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49:**

(C)

Achte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 712/96)

Keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll *)** haben Herr **Senator Dr. Mirow** (Hamburg), Herr **Minister Professor Dammeyer** (Nordrhein-Westfalen) und die **Parlamentarische Staatssekretärin Frau Dr. Bergmann-Pohl** aus dem Bundesministerium für Gesundheit gegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 712/1/96 ersichtlich.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Wer ist dafür, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse** zuzustimmen? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 50:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 737/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir sind übereingekommen, die vom Deutschen Bundestag als Einspruchsgesetz zugeleitete Vorlage heute ohne Ausschlußberatungen in der Sache zu behandeln. (D)

Vier Länder haben in der Drucksache 737/1/96 eine Entschliebung beantragt. Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat die **Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt**.

Wir haben noch über die beantragte Entschliebung zu befinden. Wer stimmt dem 4-Länder-Antrag zu? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschliebung angenommen**.

Wir sind am Ende unserer Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 8. November 1996, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.49 Uhr)

*) Anlagen 16 bis 18

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(Drucksache 645/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

(Drucksache 672/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, angenommen in Madrid am 27. Juni 1989

(Drucksache 641/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, damit der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Regi-

strierung von Marken, unterzeichnet in Madrid am 27. Juni 1989, wirksam wird

(Drucksache 664/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

(Drucksache 665/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(Drucksache 638/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

(Drucksache 633/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Druckfehlerberichtigung 702. Sitzung

S. 442 A, 1. Absatz, Zeilen 2 und 3, ist statt „Drucksache 501/96 und Landesanträge in Drucksachen 502/2 bis 4/96“ zu lesen: „Drucksache 500/1/96 und Landesanträge in Drucksachen 500/2 bis 4/96.“

S. 442 A, Zeile 12, ist statt „Drucksache 502/2/96“ zu lesen: „Drucksache 500/2/96.“

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 702. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Bayern wird dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zustimmen. Mit ihm soll eine Initiative zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** umgesetzt werden, die Bayern bereits im September 1993 im Bundesrat eingebracht hat.

Anlaß für die bayerische Initiative war die Erfahrung, daß zum Teil unverhältnismäßige wasserrechtliche Anforderungen an Abwassereinleitungen auch dort gestellt werden, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint.

Künftig können in diesem Bereich sachgerechtere und flexiblere Entscheidungen getroffen werden. Bei vorhandenen Wassereinleitungen sollen die entsprechend der EuGH-Rechtsprechung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegenden generellen Anforderungen für Anpassungsmaßnahmen stärker am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert werden. Wasserrechtliche Erlaubnisse müssen nur dann an den neuen Stand der Technik angepaßt werden, wenn sie nach den neuen Rechtsverordnungen verlangt werden bzw. wenn bei darüber hinausgehenden Anforderungen der Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg steht. Damit wird vermieden, daß langwierige und kosten- aufwendige Nachrüstungen von den Kommunen und anderen Betrieben auch dann durchgeführt werden müssen, wenn dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Verhältnis zum Aufwand keinen nennenswerten zusätzlichen ökologischen Effekt bringt.

Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Nachrüstung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen stärkt ohne Zweifel den Wirtschaftsstandort Deutschland, hebt aber den Gewässerschutz nicht auf. Ganz im Gegenteil dient sie einem Gewässerschutz mit Augenmaß, der das Notwendige tut, das Überflüssige aber unterläßt.

Anlage 2

Umdruck Nr. 9/96

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 703. Sitzung des Bundesrates wird dem Bundesrat empfohlen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz über Europäische Betriebsräte (**Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG**) (Drucksache 683/96)

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes** (Drucksache 685/96)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 9. Februar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Kirgistan** andererseits (Drucksache 688/96)

Punkt 12

Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 14. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Ukraine** andererseits (Drucksache 689/96)

Punkt 13

Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Weißrußland** andererseits (Drucksache 690/96)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (**Deutschdänisches Steuerabkommen**) (Drucksache 686/96)

Punkt 10

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 687/96)

III.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführten Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen, die Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 GG als besonders eilbedürftig zu erklären sowie den unter Buchstabe D der Empfehlungsdrucksache genannten Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR zu bestellen:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung und Vereinheitlichung sachenrechtlicher Fristen** (SachenRFristenG) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 681/96, Drucksache 681/2/96)

(C)

(D)

(A)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zum Dokument vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrages vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (**Flankenvereinbarung**) (Drucksache 705/96)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Simbabwe** über den **Luftverkehr** (Drucksache 653/96)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur **Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé** sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften (Drucksache 652/96)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(B)

Punkt 26

Umweltgutachten 1996 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen
Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung (Drucksache 193/96, Drucksache 193/1/96)

Punkt 30

Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Berücksichtigung der **kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft** (Drucksache 507/96, Drucksache 507/1/96)

Punkt 33

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein integriertes **Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk** (Drucksache 634/96, Drucksache 634/1/96)

VI.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 27

Sechster **Immissionsschutzbericht** der Bundesregierung (Drucksache 438/96)

Punkt 28

Bericht der Bundesregierung zum Jahresgutachten 1995

Welt im Wandel: **Wege zur Lösung globaler Umweltprobleme** des wissenschaftlichen Beirates der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (Drucksache 547/96)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 37

Verordnung zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über die **deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik** (Drucksache 631/96)

Punkt 39

Verordnung zur **Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage** nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1997 (Drucksache 642/96)

Punkt 40

Achtunddreißigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 658/96)

Punkt 41

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (**Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung** – 3. BesÜVÄndV) (Drucksache 632/96)

Punkt 42

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über **vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** (VermLGVwV) (Drucksache 659/96)

VIII.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 44

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Frankfurt am Main** (Drucksache 639/96)

Punkt 45

Veräußerung der ehemaligen **Bismarck- und Bose-Bergmann-Kaserne in Wentorf bei Hamburg** (Drucksache 643/96)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

(C)

(D)

- (A) **Punkt 46**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
 (Drucksache 717/96)

X.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:

Punkt 48

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens
 (Drucksache 702/96, Drucksache 702/1/96)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
 zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Fristen für die Eintragung von Nutzungsrechten und Gebäudeeigentum ins Grundbuch einheitlich bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Ohne die Regelung würden Tausenden von Ostdeutschen ab dem 31. Dezember 1996 empfindliche Rechtsverluste drohen. Beim Verkauf von Grundstücken könnten gutgläubige Käufer lastenfreies Eigentum erwerben. Die Nutzer würden ihr noch nicht eingetragenes Nutzungsrecht und Gebäudeeigentum verlieren.

(B)

Die Regelung ist im Interesse der Nutzer notwendig, denen es ohne ihr Verschulden aus formalen Gründen vielfach noch nicht möglich war, die Feststellung des Gebäudeeigentums oder die Neuvermessung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Dies wird innerhalb der bis zum 31. Dezember 1999 verlängerten Fristen möglich sein. Der Entwurf sichert damit wichtige Rechte der Bürger in den neuen Ländern.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
 zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit dient der dringend notwendigen Entlastung der Zivilgerichte, damit sie ihre Aufgaben auch in Zukunft zügig und effizient bewältigen können. Der Entwurf setzt folgende Schwerpunkte:

1. Stärkung des Einzelrichterprinzips

Künftig sollen auch beim Landgericht alle Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche bis

30 000 DM Streitwert, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, vom Einzelrichter entschieden werden. Nur noch die schwierigen Verfahren werden von dem Kollegium zugewiesen. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren kann die Kammer beim Landgericht unter den gleichen Voraussetzungen die Sache dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

2. Anhebung der Beschwerdewerte

Die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln soll der wirtschaftlichen Bedeutung einer Sache angepaßt werden, indem für Berufungen der Beschwerdewert auf 2 000 DM und für Kostengrundentscheidungen auf 500 DM sowie für andere Kostenentscheidungen auf 300 DM festgesetzt wird. Außerdem soll eine Beschwerde gegen Nebenentscheidungen nur dann zugelassen werden, wenn in der Hauptsache die Berufung zulässig ist.

3. Öffnungsklausel für außergerichtliche Streitbeilegung

Eine Öffnungsklausel soll es den Ländern gestatten, die außergerichtliche Streitbeilegung zu forcieren. Die Länder erhalten damit die Möglichkeit, für bundesweit jährlich immerhin 350 000 Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 500 DM und für Nachbarstreitigkeiten eine vorrangige Zuständigkeit von Schlichtungsstellen vorzuschreiben.

Der Entwurf sieht weiterhin verfahrensvereinfachende Vorschriften vor, um insbesondere mündliche Termine auf das notwendige Maß zu beschränken.

(D)

Diese Maßnahmen dienen der Entlastung der Gerichte, ohne daß dadurch der Rechtsschutz für den Bürger verkürzt wird. Der Entwurf macht Ernst damit, zusätzliche Aufgaben nicht durch Personalmehrung, sondern durch Verfahrensvereinfachung zu bewältigen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatssekretär **Heinz Lanfermann** (BMJ)
 zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Recht ist nie statisch, sondern wird immer durch die Dynamik in Staat und Gesellschaft mitgeprägt. So legen viele Novellen zur Zivilprozeßordnung ein Zeugnis von dem jahrzehntelangen Bemühen des Gesetzgebers ab, das zivilgerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Zivilprozeßordnung als tradierte Verfahrensordnung ist auf diese Weise immer wieder den veränderten tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten elastisch angepaßt worden.

Allerdings wird mit dem vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtli-

- (A) **chen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**“ in diesem Jahrzehnt bereits die dritte Entlastungsnovelle in der Zivilgerichtsbarkeit nach dem „Rechtspflegevereinfachungsgesetz“ aus dem Jahre 1990 und dem „Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege“ aus dem Jahre 1993 auf den Weg gebracht. Dieser Umstand erfordert ein sorgsames Vorgehen bei den Beratungen des von Ihnen vorgelegten Entwurfs.

Für eine Gesellschaft im Umbruch, die die Erledigung ihrer Aufgaben dergestalt umstrukturieren will, daß durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben der staatliche Bereich verschlankt und die öffentlichen Haushalte entlastet werden sollen, ist die Bedeutung der Zivilgerichtsbarkeit kaum zu unterschätzen. Die Verlagerung öffentlicher Aufgaben in den privaten Sektor führt zwangsläufig zur Verlagerung des Rechtsschutzes von der Verwaltungs- zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das von der Bundesregierung mit Nachdruck verfolgte Reformprojekt „Schlanker Staat“ kann nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, einen zügigen und zuverlässig funktionierenden Rechtsschutz vor den Zivilgerichten aufrechtzuerhalten und auf Dauer zu gewährleisten.

Eine aufgeklärte Rechtspolitik befürwortet insoweit alle Maßnahmen, die im Interesse des einzelnen zu einer Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und zu einer Beschleunigung des Rechtsschutzes führen. Bei den traditionell beschränkten Ressourcen der Justiz gilt es, diese ständig zu optimieren. In Kenntnis dieser Zusammenhänge verschloß sich das Bundesministerium der Justiz nicht den Wünschen der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister im Jahre 1994 und hat sich bereits eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes an der Arbeitsgruppe „Rechtspflegeentlastung und Verfahrensbeschleunigung im Verfahren der Zivilgerichte und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ beteiligt. Diese Arbeitsgruppe hat dann den dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Vorentwurf erarbeitet.

Auch wenn ich nicht jeden Vorschlag in dem vorliegenden Entwurf unterstützen kann, so stimme ich dem Grundanliegen des Entwurfs zu, die angesichts der zu bewältigenden Aufgaben knappen Ressourcen der Justiz noch besser zu nutzen und dadurch bestehende Belastungen in der Zivilgerichtsbarkeit aufzufangen.

Allerdings ist hierbei immer folgendes zu bedenken: Die Haushaltssituation in Bund und Ländern ist sicherlich sehr schwierig. Ein Lösungsweg zur Bewältigung der strukturellen Haushaltsprobleme besteht in dem Rückzug des Staates aus bestimmten Aufgaben.

Der Justiz, der dritten Gewalt im Staate, ist dieser Weg zur Rückführung der Personal- und Sachmittel weitgehend verschlossen. Die (Zivil-)Rechtspflege gehört zu dem Kernbereich staatlicher Aufgabenwahrnehmung und ist daher nach unserem überkommenen Staatsverständnis nur sehr beschränkt in ihrer friedensstiftenden Funktion reduzierbar. Die alltäglichen Erfahrungen mit der Justiz sind es, die darüber entscheiden, ob ein Bürger seinen Staat als

Rechtsstaat erlebt. Hier darf das Vertrauen der Bürger in den Staat nicht durch personelle Sparmaßnahmen aufs Spiel gesetzt werden. Das gilt umso mehr, als die Justiz des Bundes und der Länder zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nur in marginaler Größenordnung beitragen können.

Die leichtere und schnellere Erledigung zivilgerichtlicher Verfahren hat auch eine technisch-organisatorische Seite. Nach meiner Auffassung müssen parallel zu dem von Ihnen auf den Weg gebrachten Rechtsetzungsvorhaben alle Überlegungen zur Mobilisierung der justizinternen Ressourcen, zur organisatorischen Verbesserung, vor allem durch die Einrichtung von Serviceeinheiten und den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zügig umgesetzt werden.

Vorrangig sind auch die Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. Allein diese erlaubt es, die in der streitigen Ziviljustiz anfallenden Aufgaben in einem gewissen Umfang vom Staat auf Private zu verlagern. Hierzu könnte der Entwurf mit seinen Regelungen über ein bestimmtes Zivilverfahren vorgeschaltetes obligatorisches Schlichtungsverfahren einen Beitrag leisten.

Der Vorschlag des Entwurfs ist als ein Baustein in einem Gesamtkonzept zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung zu sehen. Mit den vorgesehenen Regelungen wird das Ziel verfolgt, in der Öffentlichkeit ein Bewußtsein dafür zu schaffen, daß die außergerichtliche Streitschlichtung eine ernstzunehmende Alternative zu kostenträchtigen Gerichtsverfahren darstellt.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)
zu Punkt 18 a) der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen unterstützt das Anliegen, während der NS-Herrschaft ergangene rechtswidrige **Verurteilungen wegen Desertion/Fahnenflucht, „Wehrkraftzersetzung“ und Kriegsdienstverweigerung**, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes aufgehoben sind, aufzuheben und den Betroffenen und ihren Angehörigen gut fünfzig Jahre nach Kriegsende Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen. Ungeachtet der großen Zahl rechtsstaatswidriger Urteile der NS-Militärjustiz darf jedoch nicht übersehen werden, daß während des Krieges auch Urteile gefällt wurden, die nicht als Ausdruck der NS-Willkürjustiz gelten können, sondern auch nach heutigem Verständnis strafwürdiges Unrecht geahndet haben, soweit beispielsweise abgeurteilte Handlungen ohne Rücksicht auf das Leben anderer Soldaten begangen wurden oder Delikte der allgemeinen Kriminalität einschlossen. Dies sollte in der Entschließung dadurch zum Ausdruck kommen, daß nach den Gesamtumständen eine Vermutung für die Rechts-

- (A) widrigkeit der Entscheidung spricht, weil etwa der abgeurteilte Sachverhalt Ausdruck der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder die Strafe unverhältnismäßig war.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Rudolf Geil**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu Punkt 19 a) und b) der Tagesordnung

Korruption erstreckt sich von „A“ wie Ausländeramt bis „Z“ wie Zulassungsstelle, behaupten einige, also überall dort, wo „Leistungsbeziehungen“ zwischen staatlichen Einrichtungen und privaten Interessenten bestehen. Genehmigungen für Gaststätten, Spielhallen und Bauvorhaben sind ebenso betroffen wie die Bereiche Führerscheine, Aufenthaltserlaubnisse und Abschleppaufträge.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für 1995 weist bundesweit 8 447 Fälle von Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und -annahme aus. Insofern ist ein Anstieg um 1 321 Fälle gegenüber 1994 zu verzeichnen. Die Tendenz ist steigend.

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen erhöhte sich von 5 223 im Jahr 1994 auf 5 867 im vergangenen Jahr.

- (B) Auch der Organisationsgrad der Korruptionsbeteiligten wird zunehmend höher; beispielhaft sind Absprachen bei Vergabeverfahren öffentlicher Bauaufträge zu nennen. Allein in diesem Bereich wird von einem geschätzten Schaden von jährlich über 10 Milliarden DM durch Preisabsprachen und Korruption ausgegangen.

Korruption ist für diesen Täterkreis die Grundlage zur illegalen Gewinnmaximierung und somit ein wesentliches Standbein der Organisierten Kriminalität.

Die auch in den neuen Bundesländern besorgniserregende Situation auf diesem Kriminalitätsfeld fordert nach meiner Auffassung alle, insbesondere den Gesetzgeber, auf, der Korruption zeitnah und wirkungsvoll entgegenzutreten, und zwar überall dort, wo sie stattfindet – in der öffentlichen Verwaltung genauso wie in der Privatwirtschaft.

Deshalb unterstütze ich im wesentlichen den vorliegenden **Gesetzentwurf** der Bundesregierung zur **Bekämpfung der Korruption**.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einige wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Dienstrechts und des Strafrechts eingehen, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sind.

In Behörden ist immer wieder zu beobachten, daß genehmigte Nebentätigkeiten, für die materielle Gegenleistung in Aussicht gestellt wird, einen negativen Einfluß auf Beamte haben können. Insofern

- sollte es bei jeder Art von Nebentätigkeit eine Anzeigepflicht geben, wenn für sie ein geldwerter Vorteil bezogen wird. (C)

Die vorgesehene Neuregelung soll die Länder ermächtigen, die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten auszuweiten. Diese Ausdehnung gibt meiner Ansicht nach den Behörden die Möglichkeit, verstärkt ihrer Dienstaufsichts- und Fürsorgepflicht nachzukommen. Korrupte Verhaltensweisen können hierdurch bereits in ihren Ansätzen erkannt und gezielt bekämpft werden. Gerade im Bereich der Nebentätigkeiten ist die Verknüpfung von privaten und dienstlichen Belangen als besondere Andockstelle für organisierte Kriminalität anzusehen.

Deshalb lehne ich die Empfehlung des Innenausschusses ab, die den Beamten nur auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über die Höhe der Entgelte und der geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit zu geben.

Ein weiterer, meiner Ansicht nach sehr bedeutsamer Punkt, ergibt sich aus der Neufassung des § 11 a Bundesdisziplinarordnung. Hier werden sinnvolle Anreize geschaffen, die ein kooperatives Verhalten auch derjenigen Beamten ermöglichen, deren Entfernung aus dem Dienst voraussichtlich unausweichlich ist.

- (D) Ich bin davon überzeugt, daß diese Neuregelung im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung, insbesondere einer wirkungsvollen Selbstreinigung, erforderlich ist, um betroffenen Beamten „goldene Brücken“ zu bauen, damit sie ihr vorhandenes Wissen offenbaren und ihnen gleichzeitig ein teilweiser Anspruch auf weitere beamtenrechtliche Versorgung verbleibt. Das Dunkelfeld der Korruption kann durch die praktizierte Umsetzung dieser Rechtsgrundlage wesentlich erhellet werden.

Im Hinblick auf die Veränderungen im strafrechtlichen Teil des Gesetzentwurfes möchte ich auf die Frage der strafrechtlich relevanten Amtsträgereigenschaft eingehen. Es erscheint mir besonders wichtig hervorzuheben, daß es bei dieser Amtsträgerschaft nicht darauf ankommt, in welcher statusrechtlichen Form eine Aufgabe wahrgenommen wird, sondern die Art der Ausführung einer Aufgabe maßgeblich für die Strafbarkeit ist.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht ferner vor, einen neuen Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb“ in das Strafgesetzbuch einzufügen. In diesem Abschnitt werden Straftatbestände, die dem Prinzip des freien Wettbewerbs zuwiderlaufen, zusammengefaßt. Das gilt z. B. für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen sowie für Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

Lassen Sie mich noch die Erhöhung des Strafrahmens von Freiheitsstrafen in bestimmten Fällen erwähnen, die in präventiver wie auch in repressiver Hinsicht für mich von besonderer Bedeutung sind.

Trotz dieser insgesamt positiven Tendenzen für die Bekämpfung der Korruption bleibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung hinter dem damaligen

(A) Entwurf des Bundesrates zurück. Ansprechen möchte ich folgende Forderungen des Bundesrates, die in den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht einbezogen worden sind:

- Die Telefonüberwachung und der Einsatz technischer Mittel sowie die fehlende Kronzeugenregelung.
- Außerordentlich bedauere ich, daß die Abschöpfung/der Entzug von illegal erworbenem Vermögen zu wenig berücksichtigt wurde.

Insbesondere im Hinblick auf die Telefonüberwachung und den Einsatz technischer Mittel bitte ich die Bundesregierung, die Empfehlung der Ausschüsse aufzugreifen. Dies gilt gleichermaßen für die im Bundesratsentwurf geforderten weitergehenden Strafschärfungen im Rahmen der einschlägigen Strafnormen.

Einige Bemerkungen zu dem Tagesordnungspunkt 19b), der die **Geldwäschekämpfung** zum Gegenstand hat:

Das bekannte Ziel der Organisierten Kriminalität ist die Gewinnmaximierung. Nur in diesem Bereich ist eine wirkungsvolle Bekämpfung auch möglich. Aus diesem Grund sind die im Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Geldwäschegesetzes sowie des Gesetzes über das Kreditwesen längst überfällig und dringend erforderlich.

(B) Neben der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Geldwäschestrafatbestandes ist eine Optimierung des strafprozessualen Ermittlungsinstrumentariums beabsichtigt. Ferner sieht die Bundesregierung vor, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auch mit der Aufsicht über Wechselstuben zu beauftragen.

Dennoch möchte ich an dieser Stelle nicht verschweigen, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht alle Forderungen, die bereits im Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe „Geldwäsche“ der Innen-, Justiz- und Finanzministerkonferenz vom 3. April 1996 aufgeführt worden sind, berücksichtigt.

Unverständlich ist, warum der Vortatenkatalog im § 261 des Strafgesetzbuches nicht um den „Kreditbetrug“ erweitert wurde, da dieser bei der praktischen Arbeit mit dem Geldwäschetatbestand eine Regelungslücke schließen würde. Ferner wurden ohne einen für mich nachvollziehbaren Grund die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten aus dem Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität aus dem Vortatenkatalog ausgeklammert. Insoweit unterstütze ich mit allem Nachdruck die Empfehlung des Innenausschusses.

Darüber hinaus wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht eindeutig klargestellt, daß Geldwäschehandlungen zum Zwecke der Strafverfolgung straffrei sind. Hierbei denke ich insbesondere an verdeckte Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch an Privatpersonen, die – wie etwa Bankangestellte – im Einvernehmen mit den Strafverfol-

gungsbehörden aus ermittlungstaktischen Gründen (C) an derartigen Finanztransaktionen mitwirken.

Als ein bedeutendes Defizit erscheint mir, daß die Telefonüberwachung und der Einsatz technischer Mittel zur Aufklärung von Geldwäschetatbeständen nicht durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht werden. Auch hier unterstütze ich mit Nachdruck die Empfehlungen der Ausschüsse. Diese Maßnahmen als Ultima ratio könnten die Gewinnung von Erkenntnissen über Struktur und Vermögenswerte der Organisierten Kriminalität im Rahmen der Geldwäschekämpfung erheblich erleichtern.

Der Gesetzentwurf kann somit nur als Kompromiß empfohlen werden, da ansonsten weitere Zeit im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität verstreichen und dies einen vermeidbaren Nachteil für den gesamten Rechtsstaat bedeuten würde.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Leeb** (Bayern)
zu **Punkt 19 a)** der Tagesordnung

Der Entwurf der Bundesregierung, mit dem wir uns heute zu befassen haben, stimmt in seinem strafrechtlichen Abschnitt in einigen Anliegen mit dem Bundesratsentwurf aus dem letzten Jahr überein. (D) Das begrüßen wir. In anderen Bereichen bleibt er – das ist kein Geheimnis – hinter bayerischen Vorstellungen zurück. Beispiele sind die Sicherstellung des Entzugs der finanziellen Ressourcen, die Einführung von Kronzeugenregelungen und die Gewährleistung der Telefonüberwachung bei schweren Bestechungsdelikten. Der Bundesrat wird heute aller Voraussicht nach seine Positionen nochmals bekräftigen. Auch das ist erfreulich. Er kann sich im übrigen in zentralen Punkten durch den Deutschen Juristentag bestätigt fühlen. Das „Zufallspatt“, das es dort bei der Kronzeugenregelung gegeben hat, wird den Gesetzgeber wohl nicht davon abhalten, dieses wichtige Anliegen aufzugreifen.

Der Regierungsentwurf geht zum Teil aber auch über die Vorschläge des Bundesrates hinaus. Das eine ist die Klarstellung zum Amtsträgerbegriff, gegen die niemand etwas einwenden wird. Hingegen bildet der andere Aspekt ein „Schwergewicht“ der rechtspolitischen Diskussion. Er wird voraussichtlich auch die parlamentarischen Beratungen wesentlich mitprägen. Ich meine den Tatbestand gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen und Vergaben. Der Bundesrat hatte hier auf der Linie mit früheren Vorlagen einen Tatbestand im Vorfeld des Betruges vorgeschlagen. Hingegen will die Bundesregierung in einem bestimmten Bereich Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten heraufstufen, ohne daß weitere Elemente hinzukommen. Dagegen haben wir Bedenken. Unserer Meinung nach macht gerade das betrügerische Element, nämlich das Ver-

(A) heimlichen oder Unterdrücken einer Absprache vor dem Veranstalter, den Unterschied von Ordnungs-unrecht zu strafwürdigem Unrecht aus. Wir sehen uns auch darin vom Juristentag bestätigt. Er hat das Konzept der Bundesregierung mit sehr deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Mit erdrückender Mehrheit wurde andererseits dem Vorschlag des Bundesrates zum Verzicht auf die sogenannte „Unrechtsvereinbarung“ im Rahmen der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung eine Absage erteilt. Jeder wird sich daran erinnern, daß wir sehr nachdrücklich gegen diesen Vorschlag eingetreten sind. Er ist trotzdem verabschiedet worden. Die Quittung hat der Bundesrat nunmehr erhalten. Es ist zu hoffen, daß das damit verfolgte Anliegen zur „Unrechtsvereinbarung“, das auch wir seit jeher geteilt haben, trotzdem umgesetzt wird. Mittlerweile liegen diskutable Vorschläge auf dem Tisch. Ich gehe davon aus, daß der Gesetzgeber in dieser schwierigen Frage zu einer Lösung gelangt.

Das gilt nicht nur hierfür, sondern für das gesamte Vorhaben. Ich möchte betonen, daß mir das Anliegen, **Korruption** in allen ihren Formen verstärkt entgegenzutreten, insgesamt gesehen auf einem guten Weg zu sein scheint. Es ist zu hoffen, daß sich das weitgehende Einvernehmen, das schon im Bundesrat geherrscht hat, auf die Verhandlungen im Bundestag überträgt. Ist das so, dann werden wir im nächsten Jahr ein Korruptionsbekämpfungsgesetz im Gesetzblatt stehen haben. Das wäre ein Erfolg, der zu einem guten Teil auf das hohe Engagement der strafrechtlichen Praxis zurückgeht. Dafür ist ihr zu danken.

(B)

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Eduard Lintner (BMI)**
zu **Punkt 19 a) und b)** der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Wir müssen und können dem Übel Korruption mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegentreten. Das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates als einer der Eckpfeiler unserer Gesellschaft muß auch in Zukunft sichergestellt sein.

Zur besseren Bekämpfung der Korruption in Deutschland hat die Bundesregierung die Fundamente gelegt, die auf drei Säulen gegründet sind:

- zum einen das Strafrecht, das der Generalprävention und gegebenenfalls der Ahndung dennoch begangener Taten dient;
- sodann das Dienstrecht, welches den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes gesetzliche Pflichten auferlegt und die Folgen etwaigen Fehlverhaltens definiert,

- und nicht zuletzt die verwaltungsinternen Maßnahmen zur Korruptionsverhinderung.

(C)

Es ist erfreulich festzustellen, daß quer durch alle Untersuchungen und Diskussionsbeiträge breites Einvernehmen darin besteht, verstärkt gegen Korruption vorzugehen.

Neben den administrativen Maßnahmen, die auf der Grundlage der heutigen Rechtslage umgesetzt werden können und im Geschäftsbereich des BMI z. B. im Hinblick auf eine strenge Trennung von Planung und Vorbereitung einer Beschaffung einerseits und der Vergabe des Auftrags andererseits schon umgesetzt werden, bedarf es gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption.

Der vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption enthält deshalb dienstrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen.

Dazu einige wenige Anmerkungen: Die Bundesregierung sieht in dem dienstrechtlichen Teil einen wichtigen Bestandteil des Gesetzentwurfs, der vielfach geforderte gesetzliche Bestimmungen umsetzt. Ohne diesen – auch präventive Maßnahmen umfassenden – Regelungskatalog wäre ein Gesetz zur Korruptionsbekämpfung unvollständig. Die Regelungen betreffen z. B. das Nebentätigkeitsrecht der Beamten, wo künftig Nachweise auch über die Entgelte und geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit verlangt werden sollen.

Die Bundesratsausschüsse haben dazu empfohlen, bei Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung diese Nachweise nicht – wie vorgesehen – zwingend vorzuschreiben, sondern solche Nachweise nur auf Verlangen vorzusehen. Eine solche Regelung weicht aber den Gesetzentwurf in seinem dienstrechtlichen Teil so auf, daß die Bundesregierung dieser Anregung nicht beipflichten kann.

(D)

Im Gesetzentwurf wird ausdrücklich klargestellt und damit jedermann verdeutlicht, daß sowohl aktiven als auch ehemaligen Beamten jede Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr Amt grundsätzlich verboten ist. Für Ausnahmen wird ein Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn vorgesehen.

In einer neuen Regelung der Bundesdisziplinarordnung ist vorgesehen, das kooperative Verhalten eines Beamten, der sein Wissen insbesondere über eine Korruptionsstraftat (§§ 331 bis 335 StGB) offenbart, zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. So kann die oberste Dienstbehörde bei einer Entfernung aus dem Dienst eine Unterhaltsleistung auf Dauer bewilligen, unter den auch allgemein geltenden Voraussetzungen selbstverständlich, also wenn der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet oder Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erhält. Dies kann man auch als „kleine Kronzeugenregelung“ bezeichnen.

In diesem Zusammenhang haben die Bundesratsausschüsse empfohlen, es dem Landesgesetzgeber zu ermöglichen, die Zuständigkeit zur Erteilung der Aussagegenehmigung auf Stellen außerhalb des Be-

- (A) reiches des Dienstherrn zu verlagern. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung gern nach.

Noch eine Bemerkung zu den vorgeschlagenen strafrechtlichen Änderungen: Zwar muß der Schwerpunkt bei der Korruptionsbekämpfung im präventiven Bereich liegen – darüber sind wir alle uns wohl einig –, dennoch sind einige Änderungen im Bereich des Strafrechts erforderlich.

So ist – darin stimmen wir überein – eine Erhöhung der Strafraumen bei den Bestechungsdelikten notwendig. Das vom Bundesjustizministerium in Angriff genommene Gesamtprojekt der Strafraumenharmonisierung würde jedoch schon im Ansatz zerstört, wenn man, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bereits den Grundstrafrahmen bei der Bestechlichkeit und Bestechung auf Freiheitsstrafe im Höchstmaß bis zu zehn Jahren anheben würde. Richtig ist es dagegen, eine Regelung für besonders schwere Fälle einzufügen. Auch der Deutsche Juristentag hat sich für diese Konzeption ausgesprochen und den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt.

Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates schlägt der Regierungsentwurf auch nicht vor, vollständig auf das Kernstück der Bestechungsdelikte, die Unrechtsvereinbarung, zu verzichten. Wenn man das Strafrecht bereits bei Zuwendungen, die nur „im Zusammenhang mit dem Amt“ eines Amtsträgers stehen, eingreifen läßt, erfaßt man eine Vielzahl von Sachverhalten, die nicht strafwürdig und auch nicht strafbedürftig sind. Der Deutsche Juristentag hat diese Formulierung aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates im übrigen auch mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Allerdings hat der Deutsche Juristentag auf Vorschlag des Gutachters eine Empfehlung ausgesprochen, nach der die §§ 331 und 333 StGB bereits dann eingreifen sollten, wenn ein Vorteil für eine dienstliche Tätigkeit gewährt wird oder gewährt werden soll, ohne daß eine bestimmte Diensthandlung erforderlich ist. Ich halte diesen Erweiterungsvorschlag durchaus für überlegenswert.

- (B)

Ein wichtiges Anliegen des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs ist es außerdem, den Schutz des freien Wettbewerbs auch durch Regelungen im Strafgesetz selbst zu gewährleisten.

Bei der Abgabe von Angeboten auf der Grundlage von rechtswidrigen Preisabsprachen in Vergabeverfahren handelt es sich ja auch um kriminelles Unrecht, das deshalb auch mit Strafe bedroht werden muß.

Die Verlagerung des bisher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen Straftatbestandes gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr ins Strafgesetzbuch dient der Schärfung des Bewußtseins in der Bevölkerung, daß es sich bei Korruption im geschäftlichen Bereich um Kriminalität handelt, die nicht nur die Wirtschaft selbst betrifft, sondern die über die Unterwanderung der legalen Tätigkeit die Allgemeinheit bedroht.

Bund, Länder und Kommunen müssen im übrigen gemeinsam im Schulterschuß die Korruption mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen. Gleichmaßen gefordert sind Wirtschaft und Ver-

- (C)

bände. Ich bin davon überzeugt, daß es uns gelingen wird, das durch Vorkommnisse in den letzten Jahren getrübe Ansehen des deutschen öffentlichen Dienstes zu erhalten und wieder zu stärken.

Zu Art und Inhalt mancher Äußerungen lassen Sie mich an dieser Stelle klar und deutlich feststellen: An der Integrität und Uneigennützigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlichen Dienst besteht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – kein Zweifel. Wir sollten nicht den Eindruck erwecken, als sei die Korruption bereits ein verbreiteter Zustand. Aber gerade deshalb müssen wir energisch den Anfängen entgegenreten und so das Vertrauen der Bürger in Staat und Verwaltung erhalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung zieht die Bundesregierung die gesetzgeberisch gebotenen Konsequenzen aus den Erfahrungen der polizeilichen und staatsanwaltlichen Praxis der Geldwäschebekämpfung, die seit dem Inkrafttreten des Geldwäschestrafttatbestandes mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im Sommer 1992 und dem Geldwäschegesetz im Herbst 1993 gesammelt worden sind. Die Bundesregierung setzt mit diesem Entwurf ihre gleichermaßen entschlossene wie besonnene Politik der Inneren Sicherheit zeitnah und an den Bedürfnissen der Praxis orientiert fort.

- (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates machen deutlich, daß sich die Bundesregierung dabei auf dem richtigen Kurs befindet. Sie bestätigen die Bundesregierung in ihrer Konzeption der Geldwäschebekämpfung als einer Kombination von Strafandrohung, Geldwäschelerkennung und Gewinnabschöpfung.

Die Bundesregierung wird in ihrer Gegenäußerung im einzelnen auf die heute vom Bundesrat zu beschließenden Änderungs- und Prüfbitten eingehen. An dieser Stelle möchte ich daher nur einige wenige Ausschußempfehlungen ansprechen, die mir besonders erwähnenswert erscheinen.

Zunächst zum Straftatbestand der Geldwäsche, § 261 StGB: Nach den Ausschußempfehlungen wird hier um Prüfung der Frage gebeten, ob der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB um noch mehr Delikte ergänzt werden sollte, als dies die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf bereits vorgeschlagen hat. Die Bundesregierung wird dieser Prüfbitten selbstverständlich nachkommen. Ich möchte allerdings bereits an dieser Stelle in Erinnerung rufen, daß der Geldwäschetatbestand der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dient. Ob die von den Ausschüssen des Bundesrates vorgeschlagenen zusätzlichen Tatbestände aber wirklich OK-typische Delikte darstellen, kann durchaus bezweifelt werden. Ich möchte hier beispielhaft die Forderungen erwähnen, auch den Tatbestand des Kreditbetrugs sowie einen weniger schweren Fall der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung als taugliche Vortaten

- (A) einzustufen. Ich meine, wir müssen aufpassen, daß wir hier nicht zu einem Sammelsurium von Vorfällen kommen, das die Effektivität und Praktikabilität der Vorschrift eher behindert als für sie nützlich wäre.

Nun kurz zu den strafprozessualen Bestimmungen: Ich freue mich, daß der Bundesrat der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Herabsetzung der Verdachtsschwelle in § 111b StPO zustimmen will. Ich glaube, daß wir mit dieser Verdachtsschwellenherabsetzung einen ebenso effektiven wie rechtsstaatlich unbedenklichen Beitrag dazu leisten können, den Strafverfolgern vor Ort die Sicherstellung von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie aus Straftaten erlangt wurden, zu erleichtern. In der Praxis ist ein möglichst rascher Zugriff auf derartiges „verdächtiges“ Vermögen von besonderer Bedeutung. Dem tragen wir mit diesem Änderungsvorschlag Rechnung. Die in den Ausschußempfehlungen zur näheren prozessualen Ausgestaltung der Regelung gemachten Vorschläge wird die Bundesregierung prüfen.

Zum Geldwäschegesetz haben die Ausschüsse nur eine einzige Änderungsempfehlung abgegeben. Die Bundesregierung sieht dies als Bestätigung dafür an, daß dieses Gesetz auch den Erwartungen der Länder insgesamt entsprochen hat und keinesfalls, wie in den Medien oft falsch dargestellt, völlig wirkungslos ist.

- (B) Wir sind mit unseren Vorschlägen auf dem richtigen Weg und würden uns dabei über Ihre Unterstützung freuen.

Anlage 10

Erklärung

von Bürgermeister **Dr. Henning Scherf** (Bremen)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Das Ergebnis der **Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen** für den öffentlichen Dienst 1996 sieht die Möglichkeit vor, daß die Tarifvertragsparteien bis zum 1. Oktober 1996 für das Tarifgebiet Bremen Verhandlungen mit dem Ziel einer Öffnung der Tarifverträge aufnehmen, um durch gesonderte Vereinbarungen Beschäftigung zu sichern.

Diese Verhandlungen sind am 24. September 1996 aufgenommen worden.

Das Ergebnis dieser Tarifverhandlungen beabsichtigt die Freie Hansestadt Bremen auch für den Bereich der Beamten umzusetzen. Für den Fall eines Tarifabschlusses kündigt die Freie Hansestadt Bremen schon jetzt eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat an.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber** (Bayern)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern hat zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf Änderungswünsche.

Wir sind der Auffassung, daß bei der Bezügeerhöhung ein Gleichklang zwischen den Beamten und den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes hergestellt und das Tarifiergebnis grundsätzlich zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen werden sollte.

Diese Forderung sehe ich im Gesetzentwurf nicht verwirklicht. Ich werde deshalb den Antrag stellen, die Bezügeerhöhung für die Beamten entsprechend der Tarifvereinbarung ab 1. Januar 1997 in Kraft zu setzen und nicht um zwei Monate auf den 1. März 1997 zu verschieben. Eine Schlechterstellung der Beamten gegenüber den Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst ist aus bayerischer Sicht auch deshalb abzulehnen, weil für die bayerischen Beamten – und inzwischen auch für die Beamten einer Reihe weiterer Länder – die Wochenarbeitszeit bei gleichbleibenden Bezügen auf 40 Stunden erhöht wurde, während für Arbeitnehmer weiterhin die 38,5-Stunden-Woche gilt. Damit haben die Beamten bereits einen besonderen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte erbracht, der einer Besoldungseinbuße von rd. 4 % entspricht.

Bayern hat mit der Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden im Jahre 1994 den richtigen Weg beschritten. Es ist der Auffassung, daß die vorhandene Kapazität des Personals in stärkerem Umfang genutzt werden muß, um angesichts der Haushaltsprobleme die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Nur so lassen sich kurz- oder mittelfristige Personalprobleme, wie sie z. B. derzeit im Schulbereich bestehen, meistern. Andererseits müssen die Beamten aber auch angemessen an den allgemeinen Lohnsteigerungen beteiligt werden. Inzwischen haben sich auch SPD-regierte Länder, wie z. B. Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder in Kürze Rheinland-Pfalz, der bayerischen Auffassung angeschlossen und die wöchentliche Arbeitszeit für ihre Beamten ebenfalls auf 40 Stunden oder doch zumindest auf 39,5 Stunden erhöht. Ich hoffe, daß auch der Bund und die übrigen Länder dem bayerischen Beispiel folgen. Dies würde auch die Tarifparteien dazu anregen, über eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit ernsthafter zu reden, als dies bisher der Fall war.

Eine Verschiebung der Bezügeerhöhung läßt sich unserer Meinung nach auch nicht mit einer Beitragsmehrbelastung der Arbeitnehmer im Bereich der Sozialversicherung in den Jahren 1996 und 1997 rechtfertigen. Auch die Beamten werden von den Erhöhungen der privaten Pflegeversicherung und den Beitragssteigerungen für die neben der Beihilfe erforderliche private Krankenversicherung nicht verschont. Gerade die Beiträge für die privaten Kran-

- (A) kenversicherungen sind in den letzten Jahren – ohne Rücksicht auf die Gehaltsentwicklung der Beamten – ganz massiv, teilweise zwischen 20 und 30 %, gestiegen.

Ein weiteres Auseinanderklaffen der Schere zwischen der Vergütung der Arbeitnehmer und der **Besoldung** der Beamten kann nur im Interesse derer liegen, die die Schwächung und schließlich die Abschaffung des Berufsbeamtentums zum Ziel haben. Die Bayerische Staatsregierung hat sich mehrfach und mit besonderem Nachdruck zum Berufsbeamtentum als einer der tragenden Säulen des demokratischen Rechtsstaats bekannt; sie wird sich gegen alle Bestrebungen wenden, das Berufsbeamtentum durch finanzielle Benachteiligung der Beamten auszutrocknen.

Das Verhalten der SPD-regierten Länder ist im übrigen äußerst widersprüchlich: Hätte die SPD ihr Ziel, ein einheitliches Dienstrecht für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten, erreicht, müßten wir uns heute im Bundesrat nicht mit diesem Thema befassen, und auch die von der SPD regierten Länder wären an das Tarifergebnis gebunden. Für ein einheitliches Dienstrecht eintreten, aber differenziertes Bezüge einfordern – das paßt nicht zusammen.

Bayern hat heute einen Antrag eingebracht, wonach das Tarifergebnis für 1997 zeitgleich – also zum 1. Januar 1997 – auf die Beamten übertragen werden soll. Ich bitte darum, diesem Antrag zuzustimmen.

(B) **Anlage 12**

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Eduard Lintner** (BMI)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die **Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger in Bund, Ländern und Gemeinden angepaßt. Abweichend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen vom Sommer des Jahres sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge erst zum 1. März 1997 – und damit zwei Monate später als im Arbeitnehmerbereich – um 1,3 % steigen. Für 1996 erhalten Besoldungs- und Versorgungsempfänger in aufsteigenden Gehältern eine einmalige Zahlung von 300 DM. Der Gesetzentwurf enthält außerdem noch die Anhebung des Bemessungssatzes für Bezüge in den neuen Ländern auf 85 Prozent ab dem 1. September 1997, die Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendungen sowie die Streichung beider arbeitsfreier Tage für die Bundesbeamten. Die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes leisten einmal mehr einen Sparbeitrag durch Nichtanpassung ihrer Bezüge in den Jahren 1996 und 1997.

Wie schon in den Jahren zuvor bewegt sich auch dieser Gesetzentwurf wieder zwischen gegensätzlichen Spannungspolen: einerseits den unabweisbar notwendigen Sparzwängen der öffentlichen Haus-

halte und andererseits dem Anspruch der Beamtenschaft auf wirtschaftliche Teilhabe. Dieses Spannungsverhältnis wird auch diesmal nicht zu Lasten einer Berufsgruppe aufgelöst, sondern das Gesamtpaket ist ein ausgewogener Kompromiß, das die Einsparungen nach gleichen Maßstäben verteilt.

Mit den jetzt in Aussicht genommenen konsolidierungsgerechten Bezügeerhöhungen über zwei Jahre wird ein wesentlicher Beitrag zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben geleistet. Bei der gegenwärtig angespannten finanziellen Situation kommt dabei der Entwicklung der öffentlichen Haushalte eine herausragende Bedeutung zu. Den größten Einfluß auf die Entwicklung der Personalausgaben haben die regelmäßigen Anpassungen der Bezahlung. Deshalb tragen maßvolle lineare Erhöhungen auch am nachhaltigsten zur Entlastung der Haushalte bei. Ohne eine Einschränkung der Ausgabendynamik bei den Personalkosten läßt sich die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht erreichen.

Die Ausschüsse haben mit ihren Empfehlungen erkennen lassen, daß sie das Anpassungskonzept des Regierungsentwurfs mit breiter Mehrheit mittragen. Im Interesse der Betroffenen wäre ich ihnen sehr verbunden, wenn wir dieses Gesetzgebungsvorhaben zügig abschließen könnten.

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl (BMG)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für die Bundesregierung erkläre ich zu dem Votum des Bundesrates für einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen** folgendes:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß der Richtlinienvorschlag kritisch hinterfragt wird. Sie wird sich daher für die angeregten Verbesserungsvorschläge einsetzen.

Die Bundesregierung bezweifelt jedoch, daß ein Fall der maßgeblichen Berücksichtigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG gegeben ist.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Dr. Ekkehard Wienholtz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann der Aussage unter Ziffer 2 der Drucksache 667/1/96 in dieser Allgemeinheit

- (A) nicht zustimmen. Eine derart pauschale Aussage über die Verantwortlichkeiten für die BSE-Krise wird dem Ernst der Thematik nicht gerecht. Der vom Europäischen Parlament eingesetzte Untersuchungsausschuß wird zu klären haben, welchen Anteil an der Krise die Europäische Kommission zu verantworten hat. Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß auch die Bundesregierung – entgegen den zahlreichen Aufforderungen des Bundesrates, für einen wirksamen Schutz des Verbrauchers vor den „BSE“-Gefahren zu sorgen – nur sehr zögerlich tätig geworden ist.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

- Da sich die überwiegende Mehrheit der Länder für eine Sammelabstimmung der Ziffern 2–12 ausgesprochen hat, kann Bayern, das die Mehrheit der Ausschussempfehlungen begrüßt, seine Ablehnung der Ziffern 5 und 8–10 bei der heutigen Abstimmung nicht zum Ausdruck bringen. Die darin enthaltene Forderung, wonach bereits beim Probelauf von Dampfkesselanlagen, Druckbehältern, Aufzugsanlagen und Acetylenanlagen jeweils die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten sind, geht zu weit. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Auch nach Auffassung Bayerns ist es erforderlich – aber auch ausreichend –, wenn für den Probelauf die gleiche Sicherheit nach dem Stand der Technik wie für den Normalbetrieb eingehalten wird. Wenn aber insoweit wie bei den o. a. Ausschussempfehlungen generell auf die Einhaltung der Schutzvorschriften verwiesen wird, heißt das für die Praxis eben auch, daß bereits für den Probelauf die Erlaubnisse und Abnahmeprüfungen vorliegen müssen, die für den Normalbetrieb erforderlich sind. Damit wird eindeutig über das wohl einvernehmlich angestrebte Ziel hinausgeschossen, für Probelauf und Normalbetrieb jeweils das gleiche Sicherheitsniveau zugrunde zu legen. Diese Überreglementierung, die letztlich mehr Kosten für den Unternehmer verursacht, ohne daß dem ein entsprechender Sicherheitsgewinn für die Beschäftigten und Dritte gegenübersteht, wird von Bayern abgelehnt.
- (B)

Anlage 16

Erklärung

von Senator **Dr. Thomas Mirow** (Hamburg)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Wir sind uns einig, daß ein **betäubungsmittelrechtliches Verbot** der vier neuen Designerdrogen unverzüglich erfolgen soll. Die SPD-regierten Länder wol-

- len dem heute zustimmen. Aber wir wollen nicht nur ein Drogenverbot beschließen, sondern zugleich auch eine nachhaltige Verbesserung der Hilfemöglichkeiten für Drogenabhängige auf den Weg bringen.
- (C)

Damit hier aber nicht der falsche Eindruck entsteht, wir wollten schlicht „draufsatteln“, möchte ich kurz den Kontext erläutern, der uns zu unserem Votum bewogen hat.

Vier Jahre lang haben die Länder immer und immer wieder beim Bund eine durchgreifende Reform der für die Methadonsubstitution und die Schmerztherapie maßgeblichen Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung angemahnt. Ich erinnere an die Entschlüsse des Bundesrates vom 27. November 1992 und vom 26. November 1993 sowie an die Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz aus den Jahren 1994 und 1995. Bis zum heutigen Tage sind diese eindeutigen und dringenden Appelle der Länder vom Bund nicht umgesetzt worden.

Gewiß hat es in den vergangenen Jahren mehrfach von seiten des Bundesgesundheitsministers entsprechende Ankündigungen und Inaussichtstellungen zur Reform gegeben; noch vor wenigen Wochen hieß es aus dem Bundesministerium, im Rahmen der 8. Betäubungsmittel-Rechtsänderungsverordnung werde das Thema Methadonsubstitution und Schmerztherapie geregelt werden. Doch ein für die Länder akzeptables Ergebnis ist bis heute nicht zustande gekommen. Statt dessen hat die Bundesregierung das Thema aus ihrer jetzigen Vorlage schlicht wieder ausgeklammert.

Dabei ist für jeden, der sich in unseren Städten umsieht, unverkennbar: Wir brauchen eine Verbesserung der Drogenhilfe – und zwar nicht irgendwann und immer nur als Ankündigungspolitik, sondern möglichst rasch in der alltäglichen Handlungspraxis.

(D)

Der drogenpolitische Stillstand in der Bundesrepublik ist angesichts des alltäglichen Drogenelends in unseren Städten nicht mehr hinnehmbar.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Manfred Dammeyer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Die Herauslösung der Unterstellung von chemischen Substanzen aus einer geplanten umfassenden **Änderungsverordnung zum Betäubungsmittelrecht** wirft eine Reihe von Fragen auf, die in der kurzen Frist nicht ausreichend beantwortet werden können. Es war daher Vertagung beantragt worden. Eine Zustimmung zum Änderungsantrag Hamburgs in Ergänzung zur vorgelegten Verordnung erfolgte, da damit die von den Ländern geforderten anstehenden umfassenden Regelungen angesprochen sind. Allein auf Repression abgestellte Einzelverordnungen ma-

- (A) chen nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen keinen Sinn; das Land setzt auf die konsequente Einhaltung des Verbunds von „Prävention-Hilfen-Repression“.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre geplante umfassende Änderungsverordnung alsbald vorzulegen. Eine Eilbedürftigkeit zur Unterstellung ist nicht gegeben; die Gründe zur Abkopplung dieser Einzelmaßnahme vermögen nicht zu überzeugen.

Anlage 18

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl (BMG)
 zu Punkt 49 der Tagesordnung

- (B) Die von der Bundesregierung eingebrachte **8. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** soll vier Designerdrogen auf Dauer dem Betäubungsmittelgesetz unterstellen. Diese Drogen waren bereits im Wege einer Eilverordnung für ein Jahr verboten worden. Das Verbot ist erforderlich, weil nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes die reale Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung dieser Stoffe besteht. Für einen dieser Stoffe hatte es bereits die konkrete Bestellung eines Dealers über 300 000 Einzeldosen gegeben. Um das Gefahrenpotential deutlich zu machen: Das entspricht der im 1. Halbjahr 1996 insgesamt beschlagnahmten Menge an Ecstasydrogen. Die Unterstellung unter das Betäubungsmittelgesetz ist aber auch deshalb dringend geworden, weil durch bedenkliche Äußerungen in der Presse der Eindruck entstanden ist, daß Ecstasydrogen vorübergehend freigegeben wären. Dies trifft, wie wir alle wissen, wegen der subsidiär geltenden arzneimittelrechtlichen Regelungen nicht zu. Die Diskussion zeigt aber, wie wichtig auch in der Öffentlichkeit die Signalwirkung ist, die sich aus der Unterstellung der Designerdrogen unter das Betäubungsmittelgesetz ableitet. Dieses Signal wird heute vom Bundesrat erwartet.

Die vom Gesundheitsausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Verknüpfung mit Regelungen über die Substitution bei Heroinabhängigen und über Verbesserungen bei der Schmerztherapie ist im jetzigen Zeitpunkt, insbesondere im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit der vorliegenden Verordnung, nicht sachgerecht. Die Bundesregierung lehnt die im Maßnahmenbeschluß des Gesundheitsausschusses enthaltenen Regelungen auch inhaltlich ab.

Die Vorschläge des Gesundheitsausschusses zum Verschreiben von Substitutionsmitteln beinhalten z. B. keine Ansatzpunkte, das Problem der grauen und für die Abhängigen häufig gefährlichen Substitution mit Codein zu ordnen. Sie würden darüber hinaus die Substitution mit Methadon in Richtung auf die bloße Vergabe von Suchtstoffen verändern. Die Bundesregierung bleibt bei der Auffassung, die auch fachlich mit den Ländern abgestimmt ist, daß die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften dazu führen müssen, unqualifizierte Substitutionen mit

Codein zu unterbinden und die Qualität substitutionsgestützter Behandlungen insgesamt zu erhöhen. Dazu ist auch eine Flankierung durch entsprechende kassenrechtliche Regelungen notwendig, die derzeit durch die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen überprüft werden. Es wäre problematisch, betäubungsmittelrechtliche Regelungen isoliert und ohne Abstimmung mit der Bewertung der Substitutionstherapie in den Richtlinien der Ärzte und Krankenkassen zu erlassen. Jeder Patient, der sich in einer substitutionsgestützten Behandlung befindet, hat Anspruch auf Klarheit seiner kassenrechtlichen Position. Es ist deshalb sachgerecht, daß die Bundesregierung eine Verordnung mit den Vorschriften zum Verschreiben von Substitutionsmitteln erst dann auf den Weg bringen will, wenn diese Probleme im Rahmen der Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen geklärt sind.

Der Gesundheitsausschuß will mit seiner Maßgabe ferner die Höchstverschreibungsmengen für Betäubungsmittel wegfallen lassen. Dieser Vorschlag ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht geeignet, die schmerztherapeutische Versorgung wirklich zu verbessern. Die derzeitigen Höchstverschreibungsmengen sind nachgewiesenermaßen für eine bedarfsgerechte Versorgung in aller Regel ausreichend. Sie werden nach Untersuchungen der Bundesopiumstelle in nur 0,3% überschritten, was bekanntlich in Verbindung mit einer Anzeige gegenüber der zuständigen Landesbehörde möglich ist. Der Wegfall der Höchstverschreibungsmengen könnte aber ein erhebliches Mißbrauchspotential schaffen, was dem Zweck des Betäubungsmittelgesetzes widerspricht.

Die Bundesregierung vertritt auch die Auffassung, daß das Verschreiben von Betäubungsmitteln für die Ärzte praktikabler gestaltet werden muß. Sie hat dazu konkrete Vorschläge vorbereitet, die den Ärzten tatsächlich die Arbeit erleichtern. Ich nenne hier als Beispiele

- den Wegfall der bisher erforderlichen handschriftlichen Ausstellung des Betäubungsmittelrezeptes,
- die Neufassung der Liste der verschreibungspflichtigen Betäubungsmittel in einer alphabetischen Liste (bisher drei Listen),
- die Möglichkeit des Verschreibens von Betäubungsmitteln in Notfällen ohne Betäubungsmittelrezept.

Auf dieser Grundlage werden wir einen Konsens mit den Ländern suchen.

Abschließend möchte ich an Sie appellieren, der 8. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen. Eine mit der Maßgabe der Mehrheit des Gesundheitsausschusses befrachtete Verordnung wird die Bundesregierung aus den dargelegten Gründen nicht erlassen. Um ihrer gesundheitspolitischen Verantwortung dennoch gerecht werden zu können, wird sie in diesem Falle Möglichkeiten prüfen, die vier Designerdrogen ohne Beteiligung des Bundesrates dem Betäubungsmittelgesetz zu unterstellen.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

703. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. Oktober 1996

Inhalt:

Zur Tagesordnung	499 A	Beschluß: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 730/96 gewählt	502 B
Präsident Dr. Edmund Stoiber	499 B		
1. Wahl des Präsidiums – gemäß Artikel 52 Abs. 1 GG i. V. m. § 5 Abs. 1 GO BR – . .	501 B	4. Wahl der Schriftführer – gemäß § 10 Abs. 1 GO BR –	502 B
Beschluß: Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Erwin Teufel, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt. Der Ministerpräsident des Freistaates Bayern, Dr. Edmund Stoiber, und der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, werden zu Vizepräsidenten, die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Heide Simonis, wird zur Vizepräsidentin gewählt . .	501 C, 502 A	Beschluß: Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern) wird wiedergewählt – Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) wird gewählt	502 C
2. Wahl des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45 c GO BR – .	502 A	5. ... Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG) – (Drucksache 743/96)	502 C
Beschluß: Es werden gewählt: Staatssekretär Gustav Wabro (Baden-Württemberg) zum Vorsitzenden, Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern), Staatssekretär Dr. Günter Ermisch (Sachsen) und Minister Gerd Walter (Schleswig-Holstein) zu stellvertretenden Vorsitzenden . . .	502 B	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin	502 C
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 730/96)	502 B	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . .	503 A
		Beschluß: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	503 C
		6. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG) (Drucksache 682/96)	504 B
		Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen) .	504 C
		Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . .	505 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	506 D

I-R

7. Gesetz über Europäische Betriebsräte (**Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG**) (Drucksache 683/96) 506 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 523* B
8. Gesetz zur **Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes** (Drucksache 685/96) . . . 506 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 523* B
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (**Deutsch-dänisches Steuerabkommen**) (Drucksache 686/96) . . . 506 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 523* C
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 687/96) 506 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 523* C
11. Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 9. Februar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kirgisistan andererseits (Drucksache 688/96) . . . 506 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 523* B
12. Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 14. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (Drucksache 689/96) 506 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 523* B
13. Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits (Drucksache 690/96) 506 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 523* B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern** – (Drucksache 519/96) 506 D
Prof. Ursula Männle (Bayern) 507 A
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . 507 D
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – Annahme einer Entschliebung . . 508 B
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – (Drucksache 605/96) 508 C
Hermann Leeb (Bayern) 508 C
Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 509 D
Günter Meyer (Sachsen) 525* B
Heinz Lanfermann, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . 525* D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Staatsminister Steffen Heitmann (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 510 D
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung und Vereinheitlichung sachenrechtlicher Fristen** (SachenRFristenG) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 681/96) 506 D
Günter Meyer (Sachsen) 525* A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 4 GG – Bestellung von Staatsminister Steffen Heitmann (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 523* D
17. Entschliebung des Bundesrates zur **Beschränkung des Einflusses von Kreditinstituten auf Unternehmen anderer Branchen und zur Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3

- i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 568/96)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 499 A
18. a) Entschließung des Bundesrates zur „**Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung** für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und ‚Wehrkraftzersetzer‘ unter der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**“ – Antrag der Freien Hansestadt Bremen – (Drucksache 259/95)
- b) Entschließung des Bundesrates zur „**Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung** für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und ‚Wehrkraftzersetzer‘ unter der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**“ – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 153/96) 511 A
- Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) 511 A
- Günter Meyer (Sachsen) 526* D
- Beschluß** zu a) und b): Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 512 C
19. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Korruption** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 553/96)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Geldwäschebekämpfung** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 554/96) 512 C
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 512 D
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) 514 B
- Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 527* A
- Hermann Leeb (Bayern) 528* C
- Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 529* B
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 516 D
20. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997** – BBVAnpG 96/97) (Drucksache 649/96) 517 A
- Dr. Henning Scherf (Bremen) 531* B
- Erwin Huber (Bayern) 531* C
- Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 532* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 517 B
21. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (**Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz**) (Drucksache 650/96) 517 B
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 517 B
- Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 518 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 519 B
22. Entwurf eines Gesetzes zum Dokument vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrages vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (**Flankenvereinbarung**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 705/96) 506 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 524* A
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über den **Luftverkehr** (Drucksache 653/96) 506 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 524* A
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur **Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé** sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften (Drucksache 652/96) 506 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 524* A
25. Bericht der Bundesregierung über den Verhandlungsstand des **Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin** (Drucksache 617/96) 519 B
- Beschluß:** Stellungnahme 519 C
26. **Umweltgutachten 1996** des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen
Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung (Drucksache 193/96) 506 D
- Beschluß:** Stellungnahme 524* A

27. Sechster **Immissionsschutzbericht** der Bundesregierung – gemäß § 61 BImSchG – (Drucksache 438/96) 506 D
Beschluß: Kenntnisnahme 524* B
28. Bericht der Bundesregierung zum Jahresgutachten 1995 Welt im Wandel: **Wege zur Lösung globaler Umweltprobleme** des wissenschaftlichen Beirates der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (Drucksache 547/96) 506 D
Beschluß: Kenntnisnahme 524* B
29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 402/96) . . . 519 C
Beschluß: Stellungnahme 519 D
30. Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Berücksichtigung der **kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 507/96) 506 D
Beschluß: Stellungnahme 524* A
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die **Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen**
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 449/96) 519 D
Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 532* C
Beschluß: Stellungnahme 520 A
32. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: **„Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die europäische chemische Industrie: Ein Beispiel“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 441/96) . . . 520 A
Beschluß: Stellungnahme 520 A
33. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein integriertes **Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 634/96) 506 D
Beschluß: Stellungnahme 524* A
34. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die **gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/94
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 667/96) . . . 520 A
Dr. Ekkehard Wienholtz (Schleswig-Holstein) 532* D
Beschluß: Stellungnahme 520 B
35. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 906/95) 520 C
Beschluß: Stellungnahme 520 C
36. Zweite Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 520/96) 520 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 520 D
37. Verordnung zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschani-schen Republik über die **deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschani-schen Republik** (Drucksache 631/96) . . . 506 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 524* C
38. Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von **Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz** (Drucksache 541/96) 520 D
Prof. Ursula Männle (Bayern) 533* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 521 A
39. Verordnung zur **Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerum-**

- lage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzenreformgesetz im Jahr 1997 – (Drucksache 642/96) 506 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 524* C
40. Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 658/96) 506 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 524* C
41. Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung – 3. BesÜVÄndV) (Drucksache 632/96) 506 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 524* C
42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLGVwV) (Drucksache 659/96) 506 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 524* C
43. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) (Drucksache 577/96) 521 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 521 B
44. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Frankfurt am Main (Drucksache 639/96) 506 D
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 524* D
45. Veräußerung der ehemaligen Bismarck- und Bose-Bergmann-Kaserne in Wentorf bei Hamburg (Drucksache 643/96) 506 D
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 524* D
46. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 717/96) 506 D
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 524* C
47. Gesetz zur Änderung des Wasserhaltungsgesetzes (WHG) (Drucksache 744/96) 503 C
- Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter 503 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 523* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung 504 B
48. Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 702/96) 506 D
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 702/1/96 525* A
49. Achte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 712/96) 521 C
- Dr. Thomas Mirow (Hamburg) 533* B
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 533* D
- Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 534* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 521 C
50. Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 737/96) 521 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 521 D
- Nächste Sitzung 521 D
- Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 522 A/C
- Feststellung gemäß § 34 GO BR 522 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Annette Schavan, Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Erwin Huber, Staatsminister der Finanzen

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Dr. Thomas Mirow, Senator, Chef der Senatskanzlei und Präses der Stadtentwicklungsbehörde

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Mecklenburg-Vorpommern:

Rudolf Geil, Innenminister

Prof. Dr. Rolf Eggert, Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union

Niedersachsen:

Willi Waike, Minister, Leiter der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Günter Meyer, Staatsminister, Chef der Staatskanzlei

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Ekkehard Wienholtz, Innenminister

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Heinz Lanfermann, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Erhard Jauck, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit